



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde der wahlwerbenden Partei „Wandel“ gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerde wird, soweit sie sich dagegen wendet, dass die wahlwerbende Partei „Wandel“ oder deren Vertreter in der
  - a. am 27.08.2019 im Fernsehprogramm ORFeins um 21:10 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Wahl-19-Auftakt in ORFeins/ Doku ‚Auf Wahlfang. So kämpft die Politik um unsere Stimmen‘“*,
  - b. am 03.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 21:05 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Der große Wahl-Report“*,
  - c. am 03.09.2019 im Hörfunkprogramm Ö1 sowie im Fernsehprogramm ORF III um 18:30 Uhr ausgestrahlten Sendung *„LIVE: Klartext – Die Konfrontation der Spitzenkandidaten“*,
  - d. am 03.09.2019 und am 10.09.2019 im Fernsehprogramm ORFeins, jeweils um 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen.“*,
  - e. am 04.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 21:05 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Wahl 19 – Die Duelle“* sowie
  - f. am 05.09.2019 im Fernsehprogramm ORF III um 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Wahl 19 – Politik live/ Runde der Generalsekretäre und Wahlkampfmanager“* vom ORF nicht berücksichtigt wurde oder nicht eingeladen war, sowie die unterlassene Berücksichtigung oder Einladung gegenüber den Zusehern weder erwähnt noch begründet worden ist, gemäß § 36 Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 24/2020, als verspätet zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde wird, soweit sie sich dagegen wendet, dass die wahlwerbende Partei „Wandel“ oder deren Vertreter in der
  - a. am 11.09.2019 und am 18.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Wahl 19 – Die Duelle“*,
  - b. am 12.09.2019 im Fernsehprogramm ORF III um 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Wahl 19 – Politik live/ Runde der JungpolitikerInnen“*,
  - c. am 17.09.2019 und am 24.09.2019 im Fernsehprogramm ORFeins, jeweils um 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung *„Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen.“* sowie

- d. am 26.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 20:15 Uhr ausgestrahlten Sendung „Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“ vom ORF nicht berücksichtigt wurde oder nicht eingeladen war, sowie die unterlassene Berücksichtigung oder Einladung gegenüber den Zusehern weder erwähnt noch begründet worden ist, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 Z 2 sowie § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G als unbegründet abgewiesen.
3. Die Beschwerde wird, soweit sie sich dagegen wendet, dass die wahlwerbende Partei „Wandel“ oder deren Vertreter vom ORF im Rahmen der Sendereihen
- a. „Die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der Nationalratswahl live im Ö3-Wecker“ im Hörfunkprogramm Ö3 jeweils um 08:00 Uhr sowie
  - b. „Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten“ im Hörfunkprogramm Ö1 jeweils um 07:30 Uhr
- nicht zu einem Interview eingeladen worden sind, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 Z 2 sowie § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit am 23.10.2019 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erhob die wahlwerbende Partei „Wandel“ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen Verletzung des Objektivitätsgebots, insbesondere der Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 4, 5 und 6 ORF-G.

Die Beschwerde richtete sich gegen die Einladungspolitik des Beschwerdegegners im Hinblick auf Wahlinformationssendungen zur Nationalratswahl 2019 in dessen Hörfunk- und Fernsehsendungen, insbesondere dagegen, dass die Beschwerdeführerin nicht in die am 26.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2, ab 20:15 Uhr vom Beschwerdegegner ausgestrahlte Sendung „Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“ eingeladen worden sei.

##### 1.1.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin brachte zur Begründung ihrer gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G erhobenen Beschwerde vor, ihr sei als zur Nationalratswahl am 29.09.2019 bundesweit angetretene wahlwerbende Partei durch die Einladungspolitik des Beschwerdegegners hinsichtlich seiner Hörfunk- und Fernsehsendungen zur Wahlinformation, insbesondere jedoch durch die Nichteinladung zu der am 26.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 ab 20:15 Uhr ausgestrahlten Wahlinformationssendung mit dem Titel „Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“ ein unmittelbarer Schaden entstanden.

Der Beschwerdeführerin sei durch die Einladungspolitik des Beschwerdegegners einerseits erheblicher immaterieller Schaden zugefügt worden, insbesondere sei der Beschwerdeführerin durch den Ausschluss entscheidende Präsenz in der Öffentlichkeit vorenthalten worden, der

letztendlich einen höheren Wahlerfolg und damit auch Anspruch auf Parteienförderung verunmöglicht habe.

Dies sei unter anderem auch von Prof. Peter Filzmaier in der Nachrichtensendung Zeit im Bild 2 am 05.08.2019, um 22:10 Uhr bestätigt worden, als dieser gesagt habe, dass die Präsenz in den ORF-Wahlkonfrontationen vor allem für kleine Parteien über Einzug bzw. Nichteinzug in den Nationalrat entscheide. Die Nichteinladung durch den Beschwerdegegner löse weiters eine Kettenreaktion aus und bewirke bei privaten Medien, dass diese ebenfalls nicht über alle bundesweit antretenden Parteien berichten würden. *„Dies da angenommen werde, dass bei einer Diskriminierung durch das bei weitem größte Medium des Landes keine hohe Einzugswahrscheinlichkeit gegeben sei und somit kein Informationsbedarf bestehe.“*

Andererseits sei der Beschwerdeführerin als Folge der Nichteinladung auch ein materieller Schaden entstanden, da durch das Nicht-Erreichen der Hürde von einem Prozent der Stimmen keine Parteienförderung gewährt würde. Die Beschwerdeführerin behalte sich eine Konkretisierung und Bezifferung dieses Schadens bis auf Weiteres vor.

### **1.1.2. Beschwerdevorbringen**

Die Beschwerdeführerin machte die Verletzung des Objektivitätsgebots, insbesondere der Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G geltend und wendete sich gegen die Einladungspolitik des Beschwerdegegners in Bezug auf dessen Wahlinformationssendungen zur Nationalratswahl 2019, insbesondere dagegen, dass die Beschwerdeführerin nicht zu der am 26.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2, ab 20:15 Uhr ausgestrahlten Wahlinformationssendung mit dem Titel *„Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“* eingeladen worden sei.

Diese Sendung gelte weithin als wichtigste und meistgesehene Informationssendung des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit den Nationalratswahlen und habe durchschnittlich 1,146 Millionen Zuseher erreicht. Dies entspreche einem Marktanteil von 39 % sowie fast einem Fünftel aller Wahlberechtigten bzw. einem Viertel aller abgegebenen Stimmen.

Den Zusehern dieser Sendung sei weder mitgeteilt worden, dass es sich bei den in diese Diskussionssendung eingeladenen Parteien nicht um alle bei der Nationalratswahl 2019 bundesweit antretenden Parteien handle, noch sei darauf hingewiesen worden, warum nicht alle acht bundesweit kandidierenden Parteien eingeladen worden seien.

Durch die Nichteinladung der Beschwerdeführerin zur Diskussionssendung am 26.09.2019 habe der Beschwerdegegner insbesondere die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G verletzt, die diesen dazu verpflichte, Informationen dergestalt anzubieten, dass diese *„zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.“*

Mit Ausschluss von zwei der acht bundesweit wahlwerbenden Parteien von der genannten Wahlinformationssendung habe der Beschwerdegegner der öffentlichen Meinungsbildung geschadet, diese subjektiv und vorsätzlich beeinflusst und einen demokratischen Diskurs der Allgemeinheit verunmöglicht.

Schon durch den Namen der Sendung *„Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“* sei den Zusehern fälschlicherweise suggeriert worden, dass hier alle Spitzenkandidaten zu sehen gewesen seien. Auch habe der Beschwerdegegner damit die Bestimmung des § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt, der diesen dazu verpflichte, Informationen dergestalt anzubieten, dass diese *„umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv“* seien. Mit dem vorsätzlichen Ausschluss von zwei der acht bundesweit antretenden Parteien habe der Beschwerdegegner lediglich eingeschränkt (statt umfassend) und subjektiv (statt objektiv) informiert.

Gleichfalls habe der Beschwerdegegner dadurch § 10 Abs. 6 ORF-G verletzt, der diesen dazu verpflichte, *„die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen [...] angemessen zu berücksichtigen“*. Zwei von acht bundesweit antretenden wahlwerbenden Parteien nicht zur gegenständlichen Sendung und damit zur Willensbildung der Wähler einzuladen, sei eine unangemessene und willkürliche Nicht-Berücksichtigung der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen.

Als einziges objektives Kriterium zur Teilnahme von wahlwerbenden Parteien zur *„Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“* könne der bundesweite Antritt dieser wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl herangezogen werden. Sobald andere Kriterien als das bundesweite Antreten herangezogen werden bzw. worden seien, seien diese jedenfalls subjektiv, und schade eine solche Diskriminierung der unabhängigen Berichterstattung und der öffentlichen Meinungsbildung.

Festzuhalten sei, dass das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – „NRWO“) bereits ausreichend vom Gesetzgeber vorgegebene Hürden für die bundesweite Wahlbewerbung einer wahlwerbenden Partei enthalte (vgl. § 42 Abs. 2 NRWO) und der Beschwerdegegner und seine Organwalter gesetzwidrig handelten, wenn sie sich anmaßen weitere willkürliche Kriterien für einen öffentlichkeitswirksamen Antritt zu stellen.

Ebenso könne das Abstellen auf potentielle Erfolgschancen bei der Nationalratswahl nicht als objektives und unabhängiges Kriterium herangezogen werden, da ein solches jedenfalls auf bloßen Umfragen und subjektiven Einschätzungen beruhe. Darüber hinaus gehe ein solches Argument jedenfalls ins Leere, da mit der Partei „JETZT“ eine wahlwerbende Partei eingeladen worden sei, die laut Umfragen keine Chancen auf einen neuerlichen Einzug in den Nationalrat gehabt hätte. Hingegen sei die Partei „JETZT“ 2017, als diese offensichtlich eine hohe Einzugswahrscheinlichkeit gehabt habe, nicht eingeladen worden. Auch ein Abstellen auf bereits im Nationalrat vertretene Parteien könne kein Kriterium sein, da mit der politischen Partei „Die Grünen - Die Grüne Alternative“ eine Partei eingeladen worden sei, die im Nationalrat nicht vertreten gewesen sei.

Die Sendung *„Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“* vom 26.09.2019 sei der Höhepunkt einer nicht-objektiven und nicht-unabhängigen Berichterstattung und damit Nicht- bzw. Desinformation der Wähler gewesen. Die Beschwerde richte sich aber gegen alle Gesetzesbrüche, die durch die Einladungspolitik des Beschwerdegegners in all seinen Funk- und Fernsehformaten begangen worden seien. Weitere Gesetzesbrüche mit ähnlich starken Auswirkungen seien etwa durch die Nichteinladung der Beschwerdeführerin zu allen TV-Duellen begangen worden. Weiters sei das Objektivitätsgebot durch die Nichteinladung der Beschwerdeführerin in die Sendungen *„Klartext“* und *„Im Journal zu Gast spezial – Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“* im Hörfunkprogramm Ö1 verletzt worden.

Zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes müsse der Beschwerdegegner unparteiliche und objektive Einladungskriterien schaffen und diese öffentlich bereitstellen. Folge könne nur eine sofortige und konsequente Änderung der Einladungspolitik des Beschwerdegegners zu den der Wählerinformation dienenden Rundfunksendungen sein.

Die Beschwerdeführerin beehrte schließlich die Feststellung, dass der Beschwerdegegner § 10 Abs. 4, 5 und 6 ORF-G dadurch verletzt habe, dass er die Beschwerdeführerin nicht zu der am 26.09.2019 ausgestrahlten Fernsehsendung „Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“ und zur Sendung „Im Journal zu Gast spezial – Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“ im Hörfunkprogramm Ö1 eingeladen habe. Ferner beehrte die Beschwerdeführerin die Veröffentlichung der Entscheidung. Darüber hinaus beantragte die Beschwerdeführerin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Wahrung des Parteiengehörs die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 05.11.2019 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an die Beschwerdeführerin und forderte diese zur Konkretisierung des Beschwerdegegenstands binnen zwei Wochen auf, insbesondere zur Konkretisierung der Sendungen und Angebote, in denen die behaupteten Verletzungen stattgefunden hätten.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

## **1.2. Mängelbehebung und Konkretisierung der Beschwerde**

Mit Schreiben vom 22.11.2019 kam die Beschwerdeführerin dem an sie gerichteten Mängelbehebungsauftrag nach und konkretisierte ihr Beschwerdevorbringen dahingehend, dass sie zu nachstehenden Sendungen bzw. Sendereihen nicht eingeladen worden sei und dadurch das Objektivitätsgebot bzw. die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 4, 5 und 6 ORF-G verletzt worden seien:

- In der Sendung „Wahl-19-Auftakt in ORFeins/ Doku ‚Auf Wahlfang. So kämpft die Politik um unsere Stimmen‘“, gesendet am 27.08.2019 im Fernsehprogramm ORFeins um 21:10 Uhr, seien die wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ berücksichtigt worden. Der „Wandel“ sei nicht berücksichtigt und die unterlassene Berücksichtigung gegenüber den Zusehern weder erwähnt, noch begründet worden.
- In den Sendungen „Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen.“, ausgestrahlt am 16., 17., 18., 23., 24. und 25.09.2019 im Fernsehprogramm ORFeins, jeweils um 20:15 Uhr, seien die Standpunkte (Themenschwerpunkte: Zusammenleben, Sicherheit, Das liebe Geld, Zukunft) der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ berücksichtigt worden. Die Standpunkte von „Wandel“ seien nicht berücksichtigt worden und die unterlassene Berücksichtigung gegenüber den Zusehern weder erwähnt, noch begründet worden.
- In der Sendung mit dem Titel „Der große Wahl-Report“, gesendet am 03.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 21:05 Uhr, seien Vertreter der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ eingeladen worden. Ein Vertreter von „Wandel“ sei nicht eingeladen worden und die unterlassene Einladung gegenüber den Zusehern weder erwähnt, noch begründet worden.

- In der Sendungen „Wahl 19 – Die Duelle“, ausgestrahlt am 04., 11., und 18.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2, um 21:05 Uhr (04.09.) bzw. 20:15 Uhr (11.09. und 18.09.), seien die Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ zu insgesamt 15 Konfrontationen eingeladen worden. Ein Vertreter von „Wandel“ sei nicht eingeladen worden und die unterlassene Einladung gegenüber den Zusehern weder erwähnt, noch begründet worden.
- In den Sendungen „Wahl 19 – Politik live“, ausgestrahlt am 05. und 12.09.2019 im Fernsehprogramm ORF III, jeweils um 20:15 Uhr, seien Vertreter der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ eingeladen worden. Vertreter von „Wandel“ seien nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den Zusehern weder erwähnt, noch begründet worden:
  - 05.09.2019: „Die Runde der Generalsekretäre und Wahlkampfmanager“
  - 12.09.2019: „Runde der JungpolitikerInnen“
- In der Sendereihe „Die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der Nationalratswahl live im Ö3-Wecker“ gesendet am 16., 17., 18., 23., 24. und 25.09.2019 im Hörfunkprogramm Ö3, jeweils von 08:00 bis 09:00 Uhr seien abwechselnd die Spitzendkandidaten der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ zu Gast gewesen. Ein Vertreter von „Wandel“ sei nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den Zuhörern weder erwähnt, noch begründet worden:
  - 16.09.2019 - Werner Kogler („Die Grünen“)
  - 17.09.2019 - Beate Meisl-Reisinger („NEOS“)
  - 18.09.2019 - Peter Pilz („JETZT“)
  - 23.09.2019 - Norbert Hofer („FPÖ“)
  - 24.09.2019 - Pamela Rendi-Wagner („SPÖ“)
  - 25.09.2019 - Sebastian Kurz („ÖVP“)
- Hinsichtlich der Sendung „LIVE: Klartext – Die Konfrontation der Spitzenkandidaten“, gesendet am 03.09.2019 um 18:30 Uhr im Hörfunkprogramm Ö1 sowie im Fernsehprogramm ORF III, seien Vertreter der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ eingeladen worden. Ein Vertreter von „Wandel“ sei nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den Zusehern bzw. Zuhörern weder erwähnt noch begründet worden.
- In der Sendereihe „Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten“, gesendet am 06., 10., 12., 17., 19. und 20.09.2019 im Hörfunkprogramm Ö1, jeweils von 07:30 bis 08:00 Uhr, seien abwechselnd die Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ zu Gast gewesen. Ein Vertreter von „Wandel“ sei nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den Zuhörern weder erwähnt, noch begründet worden:
  - 06.09.2019 - Beate Meisl-Reisinger („NEOS“)
  - 10.09.2019 - Peter Pilz („JETZT“)

- 12.09.2019 - Werner Kogler („Die Grünen“)
- 17.09.2019 - Pamela Rendi-Wagner („SPÖ“)
- 19.09.2019 - Norbert Hofer („FPÖ“)
- 20.09.2019 - Sebastian Kurz („ÖVP“)

Die Beschwerdeführerin hielt abschließend neuerlich fest, dass der Beschwerdegegner mit der Nicht-Einladung der bundesweit wahlwerbenden Partei „Wandel“ zu den bezeichneten Wahlinformationssendungen und der mangelnden Transparenz sowie Begründung gegenüber den Zusehern (bzw. Hörern) der öffentlichen Meinungsbildung im Sinne des § 10 Abs. 4 ORF-G geschadet habe und diese subjektiv und vorsätzlich beeinflusst sowie einen demokratischen Diskurs der Allgemeinheit verunmöglicht habe.

Auch habe der Beschwerdegegner damit die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt, die diesen dazu verpflichte, Informationen dergestalt anzubieten, dass diese *„umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv“* seien. Mit dem vorsätzlichen Ausschluss von einer der acht bundesweit antretenden Parteien habe der Beschwerdegegner in all den oben näher bezeichneten Sendungen lediglich eingeschränkt (statt umfassend) und subjektiv (statt objektiv) informiert. Gleichfalls habe der Beschwerdegegner dadurch § 10 Abs. 6 ORF-G verletzt, der diesen dazu verpflichte, *„die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen [...] angemessen zu berücksichtigen“*. Eine von acht bundesweit antretenden wahlwerbenden Parteien nicht zu den obig aufgelisteten Wahlinformationssendungen und damit zur Willensbildung der Wähler einzuladen, sei eine unangemessene und willkürliche Nicht-Berücksichtigung der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen.

Schließlich brachte die Beschwerdeführerin neuerlich vor, dass als einziges objektives Kriterium zur Teilnahme von wahlwerbenden Parteien zu den oben aufgelisteten Wahlinformationssendungen der bundesweite Antritt dieser wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl herangezogen werden könne. Sobald andere Kriterien als das bundesweite Antreten herangezogen werden oder worden seien, seien diese jedenfalls subjektiv und schade eine solche Diskriminierung der unabhängigen Berichterstattung und der öffentlichen Meinungsbildung.

Festzuhalten sei neuerlich, dass das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – „NRWO“) bereits ausreichend vom Gesetzgeber vorgegebene Hürden für die bundesweite Wahlbewerbung einer wahlwerbenden Partei enthalte (vgl. § 42 Abs. 2 NRWO), und der Beschwerdegegner und seine Organwalter gesetzwidrig handelten, wenn sie sich anmaßen weitere willkürliche Kriterien – und damit faktische Hürden – für einen Antritt einer bundesweit wahlwerbenden Partei zu stellen.

Ebenso könne das Abstellen auf potentielle Erfolgchancen bei der Nationalratswahl nicht als objektives und unabhängiges Kriterium herangezogen werden, da ein solches jedenfalls auf bloßen Umfragen und subjektiven Einschätzungen beruhe. Darüber hinaus gehe ein solches Argument jedenfalls ins Leere, da mit der Partei „JETZT“ eine wahlwerbende Partei eingeladen worden sei, die laut Umfragen keine Chancen auf einen neuerlichen Einzug in den Nationalrat gehabt habe. Hingegen sei die Partei „JETZT“ 2017, als diese offensichtlich eine hohe Einzugswahrscheinlichkeit gehabt habe, nicht eingeladen worden. Auch ein Abstellen auf bereits im Nationalrat vorhandene Parteien könne kein Kriterium seien, da mit der politischen Partei „Die Grünen - Die Grüne Alternative“ eine Partei eingeladen worden sei, die im Nationalrat nicht vertreten gewesen sei.

Der Beschwerdeführerin sei durch diese Einladungspolitik erheblicher immaterieller Schaden zugefügt worden. Insbesondere sei der Beschwerdeführerin durch den Ausschluss entscheidende Präsenz in der Öffentlichkeit vorenthalten worden, der letztendlich einen höheren Wahlerfolg und damit die parlamentarische Vertretung der Wähler, sowie Anspruch auf Parteienförderung verunmöglicht habe. Dies habe Prof. Peter Filzmaier – wie bereits in der Beschwerde dargelegt worden sei – in der Nachrichtensendung Zeit im Bild 2 am 05.08.2019, um 22:10 Uhr im Fernsehprogramm ORF2 bestätigt, als er sagte, dass die Präsenz in den Wahlkonfrontationen des Beschwerdegegners vor allem für kleine Parteien über Einzug bzw. Nicht-Einzug entscheide. Die Nicht-Einladung durch den Beschwerdegegner löse weiters eine Kettenreaktion aus und bewirke bei privaten Medien, dass diese ebenfalls nicht über alle bundesweit antretenden Parteien berichten würden, da angenommen werde, dass bei einer Diskriminierung durch das bei weitem größte Medium des Landes keine hohe Einzugswahrscheinlichkeit gegeben sei und somit kein Informationsbedarf bestehe.

Abschließend hielt die Beschwerdeführerin fest, ihr ursprüngliches Beschwerdebegehren vollumfänglich aufrechtzuerhalten und um die nunmehr dargelegten Verletzungen zu konkretisieren. Die Beschwerdeführerin beehrte gemäß § 37 ORF-G insbesondere die Feststellung, dass der Beschwerdegegner § 10 Abs. 4, 5 und 6 ORF-G dadurch verletzt habe, dass er zu den angeführten Sendungen die Beschwerdeführerin nicht eingeladen habe. Sie beehrte weiters die Veröffentlichung dieser Feststellung und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Erörterung des Sachverhalts und zur Wahrung des Parteiengehörs.

Mit Schreiben vom 27.11.2019 übermittelte die KommAustria diesen ergänzenden Schriftsatz dem Beschwerdegegner. Mit Schreiben vom 25.11.2019 und vom 04.12.2019 ersuchte der Beschwerdegegner um Erstreckung der ihm eingeräumten Stellungnahmefrist bis 12.12.2019, welche ihm gewährt wurde.

### **1.3. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 11.12.2019 äußerte sich der Beschwerdegegner zur Beschwerde. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Vorbringen unerwähnt gelassen, dass der Beschwerdegegner in einer Vielzahl anderer, als den in Beschwerde gezogenen Informationssendungen sowohl des Fernsehens als auch im Hörfunk und online im Rahmen der Wahlberichterstattung über diese berichtet habe:

Fernsehberichterstattung:





- ZIB 20 vom 2.8.2019 – NR -Wahl – 8 Parteien in 9 Ländern (Wandel/GILT/Die Grünen/Liste Jetzt//KPÖ/NEOS/SPÖ/ÖVP
- ZIB 18 vom 2.8.2019 – Acht Parteien treten bei der NR-Wahl an
- ZIB Nacht vom 2.8.2019 – 23.00 Uhr - Acht Parteien treten zur NR-Wahl an
- ZIB 2 vom 14.8.2019 – 22.00 Uhr - NRW 19/KPÖ/Wandel Beitrag 2.24 Uhr und anschließend Studiodiskussion mit KPÖ Ivo Hajnal (KPÖ) und die Listenzweite der Partei "Der Wandel" Daniela Platsch
- ZIB 13 vom 01.09.2019 - 13:00 -Pressestunde Diskussion der Kleinparteien
- ZIB 17 vom 01.09.2019 - 17:00 – Wahl 19: ORF -Diskussion der Kleinparteien
- ZIB 1 vom 01.09.2019 – 19:30 – ORF– Diskussion der Kleinparteien
- ZIB Flash vom 9.8.2019 – 21.16 Uhr – „Grüne, NEOS und Partei „Wandel“ melden Parteispenden an RH
- ZIB 20 vom 27.09.2019 – 20:00 – Wahlkampffinale der Parteien
- ZIB 20 vom 28. 09.2019 - 20:00 – Wahl 19: Die Ausgangslage
- „Report“ vom 17.9.2019 (Beitrag über Wandel)
- „Pressestunde „vom 1.9.2019 von 11.05 bis 12.00 Uhr: Diskussion der Spitzenkandidaten der Kleinparteien

Online-Berichterstattung:



wahlstimmen.ORF.at (Sondersite zur NR-Wahl)

24.9. Fayad Mulla im Interview: Wandel, Staat und „gutes Leben“  
<https://orf.at/wahlstimmen/stories/3137345>

28.9. Die Interviews auf Punkt und Beistrich <https://orf.at/wahlstimmen/stories/3138743/>  
news.ORF.at

26.9. Österreich wählt <https://orf.at/stories/3138609>

27.9. Parteien halten Abschlussveranstaltungen ab <https://orf.at/stories/3138693/>

24.9. Viel Aufregung, aber wenig Bewegung <https://orf.at/stories/3138386>

18.9. Die Bundeswahllisten zum Durchklicken <https://orf.at/stories/3137646>

16.9. Eckdaten zu zentralen Themen <https://orf.at/stories/3137376>

28.8. Geborgte Slogans und „echte“ Bilder <https://orf.at/stories/3135199>

18.8. Intensivwahlkampf nimmt an Fahrt auf <https://orf.at/stories/3134086>

13.8. Comebackanlauf, Dauergäste und Premiere <https://orf.at/stories/3133565>

15.8. 7,7 Millionen Stimmzettel werden gedruckt <https://orf.at/stories/3133774>

14.8. Acht Bundeswahlvorschläge für NR-Wahl genehmigt <https://orf.at/stories/3133742>

12. Heuer weniger Quereinsteiger auf den Bundeslisten <https://orf.at/stories/3133410>

10.8. Bald könnten die Stimmzettel gedruckt werden <https://orf.at/stories/3133268>

2.8. Acht Parteien treten bundesweit an <https://orf.at/stories/3132441>

2.8. Am Abend stehen die Kandidaten fest <https://orf.at/stories/3132367>

1.8. KPÖ und Wandel kandidieren bei NR-Wahl bundesweit <https://orf.at/stories/3132235>

27.7. Stimmzettel dürften übersichtlich ausfallen <https://orf.at/stories/3131697>

24.7. Der Wandel tritt an – zumindest in Vorarlberg <https://orf.at/stories/3131357>

20.6. Unterschriftensammeln in Ferien <https://orf.at/stories/3127435>

Hörfunkberichterstattung, zum Teil mit Beitragstexten:

Ö1 Morgenjournal am 14.07.2019



In dieser Woche hat für die Parteien das Sammeln von Unterstützungserklärungen für die Nationalratswahl begonnen. Für das Antreten sind je nach Bundesland verschiedene Mindestzahlen von Unterschriften zu erreichen. Wer allerdings die Unterschriften von 3 Nationalratsabgeordneten hat, kann sich das Sammeln sparen. Das ist daher vor allem kleinere Parteien wichtig, berichtet Peter Daser:

#### 4.----- Kleinparteien sammeln Unterschriften... -----

Für ein österreichweites Antreten sind mindestens 2600 Unterstützungserklärungen notwendig. Die Mindestzahlen in den Bundesländern reichen von 100 in Vorarlberg und im Burgenland bis zu 500 in Niederösterreich und Wien.

Unterschriften sammeln zum Beispiel die Grünen. Sie sind 2017 knapp an der 4 Prozent Einzugshürde gescheitert.

Auch die KPÖ sammelt Unterstützungserklärungen: die Kommunisten sind bei der letzten Wahl bundesweit angetreten, haben aber den Einzug ebenfalls nicht geschafft.

So wie auch die damals von Roland Düringer initiierte Liste Gilt, die auch diesmal wieder antreten will.

Auch die Christliche Partei Österreichs will antreten, 2017 ist ihr das in Vorarlberg gelungen.

Die bei der EU-Wahl an zu wenig Unterstützungserklärung gescheiterte Liste "EU-NEIN" versucht es nun unter dem Namen ÖXIT, mit der EU-Austrittspartei von Robert Marschall.

Einen Austritt aus der Europäischen Union fordert auch das BZÖ Kärnten. Bei zu wenig Unterstützungserklärungen, könne man auch auf die Unterschriften dreier nicht näher genannter Abgeordneter bekommen, heißt es von dort.

Unterschriften sammeln unter anderem auch die Listen *Wandel*, Österreichische Alternative, Demokratische Alternative, Wahlbündnis Österreich oder auch die Partei namens Die Partei, ein Österreich-Ableger des gleichnamigen deutschen Satireprojekts.

### Ö1 Morgenjournal am 28.07.2019

4.Mod. Unterschriftenfrist für Parteien endet 00.25 08:01.00

5.Unterschriftenfrist für Parteien endet... 01.20 08:01.25

Quelle: neu

Redakteur: Eva Haslinger

Medium: I

5.----- Unterschriftenfrist für Parteien endet... -----

Insgesamt 2.600 Unterschriften sind notwendig, um in ganz Österreich antreten zu können. In jedem Bundesland muss ein ausreichend unterstützter Landeswahlvorschlag eingereicht werden. Dafür ist, entsprechend der Größe des Bundeslandes, eine unterschiedlich hohe Zahl an Unterschriften notwendig. In Vorarlberg und dem Burgenland sind das 100, in Niederösterreich und Wien 500. Jene Parteien, die von drei Nationalratsabgeordneten unterstützt werden, ersparen sich das Sammeln. Wer einer Partei die Kandidatur ermöglichen will, muss dies persönlich auf seinem Gemeindeamt beziehungsweise dem magistratischen Bezirksamt tun. Ein Modus, der von vielen Kleinparteien als umständlich und bürokratisch kritisiert wird. Die KPÖ, die heuer in einem Linksbündnis antritt, sagt, es könnte knapp werden, in allen Bundesländern die notwendigen Unterschriften zusammenzubringen. Bisher hat sie das bei jeder Wahl geschafft. Die Anti-EU-Partei ÖXIT muss auch noch sammeln, aber es könnte sich ausgehen, heißt es. Ähnliches hört man von der laut Eigendefinition Kinder- und Menschlichkeitspartei

Argus. Es ist zäh, so das BZÖ Kärnten und das Wahlbündnis Österreich. Deutlich über die Hälfte hat die Linkspartei "*Der Wandel*" bisher gesammelt. Für Roland Düringers Liste Gilt dürfte es eng werden, hier liegt man bisher bei etwa einem Drittel der notwendigen Unterschriften.

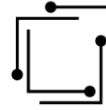
### Ö1 Abendjournal am 01.08.2019

7.----- Mod. KPÖ und Wandel kandidieren österreichweit -----

Bei der Nationalratswahl werden heuer mindestens acht Listen auf dem Wahlzettel stehen. Nach den bereits jetzt im Nationalrat vertretenen fünf Parteien und den Grünen haben seit heute auch die KPÖ und die gleichfalls linksgerichtete Liste "*Der Wandel*" genug Unterstützungserklärungen zusammen, um bundesweit anzutreten. Mehr dazu von Katja Arthofer:

Beitrag 50“

### Ö1 Morgenjournal am 02.08.2019



9.----- Mod. Nominierungsschluss Landeslisten für NR-Wahl -----

Von geschlagenen Wahlen in Großbritannien damit zu bevorstehenden in Österreich:

Nur noch 59 Tage sind es bis zur Nationalratswahl - und heute läuft eine wichtige Frist ab: Bis 17 Uhr müssen alle Parteien, die antreten wollen, ihre Landeswahlvorschläge einreichen. Acht Parteien stehen bisher fix in allen neun Bundesländern am Stimmzettel: ÖVP, SPÖ, FPÖ, NEOS, JETZT, die Grünen, die KPÖ und erstmals auch *WANDEL*. Klaus Webhofer mit den wahlarithmetischen Einzelheiten:

10.----- Nominierungsschluss Landeslisten für NR-Wahl... -----

In Österreich gibt es 39 Regionalwahlkreise, in denen bei der Nationalratswahl die Direktmandate vergeben werden. Zweite Ermittlungsebene für die Sitzverteilung ist dann das jeweilige Bundesland. Und für beides ist heute mit der Abgabe der Landeswahlvorschläge Stichtag, erläutert Robert Stein, Leiter der Abteilung Wahlanglegenheiten im Innenministerium:

#OT# o.22 #OT#

Und damit steht dann schon das Gerüst für die NR-Wahl am 29. September. Bis 12. August, 24 Uhr müssen die Parteien noch die Bundeslisten einreichen. Aus ihnen werden im dritten Ermittlungsverfahren dann die Restmandate ermittelt. Ein Muster bei der Verteilung der Mandate gibt es nicht, sagt Wahlexperte Stein

#OT# o.11 #OT#

Zwischen den drei Ermittlungsebenen Regionalwahlkreis, Land und Bund wird eben immer ein Ausgleich geschaffen. So funktioniert das Verhältniswahlrecht. Schauen wir uns an, wie die Verteilung der Mandate nach der Wahl 2017 war: Von den 183 zu vergebenden Sitzen wurden damals mehr als die Hälfte, genau 99 in den Regionalwahlkreisen vergeben. Über die Landeslisten der Parteien weitere 52 und über die Bundeslisten nur mehr 32.

Was passiert nun, nachdem die Frist für die Abgabe der Landeswahlvorschläge heute um 17 Uhr abgelaufen ist? Dann wird ein paar Tage geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen alle Kriterien für die Wählbarkeit erfüllen. Dann ist die Sache gewissermaßen gegessen und die Liste in Stein gemeißelt. #OT# o.15 #OT#

Es kommt immer wieder mal vor, dass Politiker noch auf Wahllisten stehen, obwohl sie vielleicht im Zuge des Wahlkampfes aus welchen Gründen auch immer schon das Handtuch geschmissen haben. Bei Heinz Christian Strache und der Europawahl im Mai war es letztlich auch so

Ö1 Abendjournal am 09.08.2019



Seit einem Monat gelten in Österreich strengere Regeln für Parteispenden. Alle Spenden über 2.500 Euro müssen sofort dem Rechnungshof gemeldet werden, der veröffentlicht die Angaben dann auf seiner Homepage. Bisher haben im Wahlkampf NEOS, Grüne und die Partei "Der Wandel" Spenden gemeldet. Eva Haslinger informiert:

Die NEOS haben Spenden in Höhe von insgesamt 8.500 Euro gemeldet, die Grünen Spenden in Höhe von 8.400 Euro, die Kleinpartei "Der Wandel" 6.000 Euro. Bei ÖVP, SPÖ Freiheitlichen, Liste Jetzt und der KPÖ steht der Zähler auf Null. Die ÖVP hat angekündigt, im Wahlkampf auf Spenden zu verzichten. Gelten soll das für die Bundes- und Landesparteien sowie für die Kandidaten. Die Ortsgruppen können weiterhin Geld annehmen, es gilt die Höchstgrenze von insgesamt 375.000 Euro. Hier hakt SPÖ-Bundesgeschäftsführer Thomas Drozda ein:

#OT# 0.10 #OT#

Kritik kommt auch von FPÖ-Bundesgeschäftsführer Christian Hafenecker:

#OT# 0.05 #OT#

Für die NEOS wirft die Ankündigung der ÖVP mehr Fragen auf als sie beantwortet, Liste Jetzt und Grüne wollen weiterhin Kleinspenden annehmen.

Wieviel die Volkspartei im ersten Halbjahr, also vor Inkrafttreten der Spendendeckelung erhalten hat, ist unbekannt, ein Interview gab es dazu nicht. Die SPÖ hat seit Jahresanfang 17.000 Euro erhalten, die Freiheitlichen sprechen von Spenden im Hundert Euro-Bereich. Die Neos haben laut eigenen Angaben 830.000 Euro an Spenden eingenommen, die Grünen rund 300.000 Euro, die Liste Jetzt einige hundert Euro.

Ö1 Journal um fünf am 09.08.2019

Und wir kommen nach Österreich: Seit einem Monat gelten hier strengere Regeln für Parteispenden. Alle Spenden über 2.500 Euro müssen sofort dem Rechnungshof gemeldet werden, der veröffentlicht die Angaben dann auf seiner Homepage. Bisher haben im Wahlkampf NEOS, Grüne und die Partei "Der Wandel" Spenden gemeldet. Eva Haslinger informiert:

(Beitrag siehe oben)

Ö1 Nachrichten um 10:00 Uhr am 12.08.2019

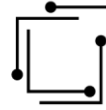
Um Mitternacht endet die Einreichfrist für die Bundeslisten für die Nationalratswahl. Die Parlamentsparteien und die Grünen haben ihre Bundeswahlvorschläge bereits präsentiert. Auch die beiden österreichweit antretenden Parteien KPÖ und "Wandel" werden sie im Lauf des Tages bei der Bundeswahlbehörde abgeben. Offen steht das auch Parteien, die nur in einzelnen Bundesländern antreten. Damit kann in ein paar Tagen mit dem Druck der Stimmzettel begonnen werden. ++

Ö1 Morgenjournal am 25.08.2019

In 5 Wochen wird in Österreich gewählt. Und auch dieses Mal stellen sich neben den großen im Parlament vertretenen Parteien auch wieder mehrere Kleinparteien der Wahl. Fünf Parteien können demnach in einzelnen Bundesländern antreten. Für die Liste Wandel und die KPÖ haben genügend Unterschriften für ein bundesweites Antreten gesammelt, Wolfgang Werth mit einem Überblick.

#OT# 1.22 #OT# (Text nicht im Redaktionssystem gespeichert)

Sonntagsjournal am 01.09.2019



...und bei der Nationalratswahl österreichweit antreten werden nicht nur die im Parlament vertretenen Parteien und die Grünen, sondern auch das Linksbündnis aus KPÖ und Alternativen Listen sowie die Linksbewegung *Wandel*. Vertreter beider Linksgruppierungen waren heute in der ORF-Fernsehpressesunde zu Gast. Gegensätze zwischen den beiden gibt es kaum, wurde dabei deutlich. Sie sehen sich als Alternative zu den übrigen Parteien, etwa wenn es um die Verkürzung der Arbeitszeit geht. KPÖ-Spitzenkandidat Ivo Hajnal fordert die 30-Stundenwoche

Soweit Ivo Hajnal. Der Kandidat der Gruppierung Wandel, Fayad Mulla spricht sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen aus:

OT Fayad Mulla

sagt Fayad Mulla, und damit kommen wir zu weiteren aktuellen Meldungen des Tages - Verena Sophie Maier bitte

## Ö1 Abendjournal am 01.09.2019

Österreichweit bei der Nationalratswahl werden nicht nur die im Parlament vertretenen Parteien und die Grünen antreten, sondern auch das Linksbündnis aus KPÖ und Alternativen Listen und die Linksbewegung *Wandel*. Vertreter dieser recht ähnlichen Gruppierungen waren heute in der ORF-Fernseh-Pressesunde zu Gast. Sie sehen sich als Alternative zu den übrigen Parteien, etwa wenn es um die Verkürzung der Arbeitszeit geht. KPÖ-Spitzenkandidat Ivo Hajnal fordert die 30-Stundenwoche:

sagt Hajnal. Der Kandidat der Gruppierung Wandel, Fayad Mulla spricht sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen aus:

OT Fayad Mulla

sagt Fayand Mulla vom Wandel.

Abgesehen von Ö1 hätten u.a. auch Ö3, Radio Kärnten und Radio Burgenland über „Wandel“ berichtet:

1.03 Nachr. - 19:00...  
Redakteur: Thomas Srb

00.00 19:00.00

~  
\*\*\*

Die Kleinpartei "Wandel" fordert, dass die Unterstützungserklärungen für den Antritt bei einer Nationalratswahl künftig auch online abgegeben werden können. Derzeit müssen Unterstützer von Parteien, die nicht im Parlament sind, beim Gemeindeamt oder Magistrat eine Unterstützungserklärung abgeben. Das sei nicht zeitgemäß, so die Partei "Wandel", der es diesmal wie den Grünen und der KPÖ gelungen ist, die notwendigen 2.600 Unterschriften zu sammeln.



*Radio Burgenland-Aktuell-Journal - 12:30 27. Aug 2019 12:30.00 =*  
2.----- Mod. Intensivwahlkampf/Ausgangslage -----

In rund einem Monat, am 29. September, findet die Nationalratswahl statt. Die Parteien sind jetzt im Intensivwahlkampf. Österreichweit kandidieren acht Parteien. Im Burgenland wird das Match zwischen den Großparteien SPÖ und ÖVP besonders spannend. Patricia Spieß berichtet.

OT

Abmod:

Die Nationalratswahl, die ihre Schatten voraus wirft - auch Thema in B Heute ab 19:00 in ORF 2.

3.----- Intensivwahlkampf/Ausgangslage... -----

Bei der Nationalratswahl 2017 erreicht die SPÖ im Burgenland - nach Verlusten - 32,9 Prozent. Die ÖVP erzielt - nach Zugewinnen - 32,8 Prozent. Der Unterschied in Stimmen: 212. Für die SPÖ geht es jetzt also um Platz Eins. Zu den Wahlkampf-Themen gehören beispielsweise "1.700 Euro steuerfreier Mindestlohn" und "50 Euro Extra-Pension für Kinder-erziehungszeiten". SPÖ Landesgeschäftsführer Christian Dax

OT

Dax zur Summe, die im Burgenland in den roten Wahlkampf fließt

OT

Die türkise Volkspartei setzt thematisch unter anderem auf "Einkommen entlasten" und "Pflege reformieren". ÖVP Landesgeschäftsführer Christoph Wolf

OT #OT# 0.15 #OT#

Über die Kosten des ÖVP Wahlkampfs im Burgenland sagt Wolf

OT #OT# 0.11 #OT#

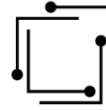
Die FPÖ erzielt 2017 im Burgenland 25,2 Prozent. FPÖ Landespartei sekretär Christian Ries - er kandidiert auch auf Platz zwei der Landesliste - zum Wahlziel jetzt NACH Ibiza Affäre und Novomatic Causa

OT #OT# 0.14 #OT#

Die Kosten des freiheitlichen Wahlkampfes

OT #OT# 0.12 #OT#

Den Grünen wird prognostiziert, dass sie es nach dem Debakel beim letzten Mal diesmal wieder in den Nationalrat schaffen. Sie landen 2017 auch im Burgenland mit 2 Prozent hinter den Neos mit 2,9 Prozent. Und auch hinter der damaligen Liste Pilz, die 2,8 Prozent erzielt, und diesmal als Jetzt antritt. Österreichweit kandidiert auch die KPÖ. Außerdem die Links- Partei *Wandel* (mit der Kurzbezeichnung Wandl ohne "e" am Stimmzettel. Das Gesetz erlaubt nur 5 Buchstaben). Im Burgenland tritt zusätzlich die Christliche Partei Österreichs (CPÖ) an.



Radio Kärnten Journal 06:45 Sa 03. Aug 2019 06:45.00 =

~

3.----- Wahllisten für NR-Wahl in Ktn... C. Edlinger -----

Seit gestern 17 Uhr steht es fest: In Kärnten werden 9 Parteien bei der Nationalratswahl am 29. September antreten, die Frist für die Abgabe von Unterstützungserklärungen ist nun abgelaufen. Zusätzlich zu den im Parlament vertretenen Parteien, der ÖVP, der SPÖ, den Freiheitlichen, den Neos und der Liste Pilz, - unter dem neuen Namen Jetzt, werden in Kärnten auch die Grünen, sowie die KPÖ und die Liste "Der Wandel" auf dem Wahlzettel stehen. Seit gestern Nachmittag ist auch das Antreten des BZÖ fix, unter dem Namen "Allianz der Patrioten". Claudia Edlinger informiert

9 Parteien bewerben sich in Kärnten am 29. September um das Vertrauen von etwa 437.620 Wählern und Wählerinnen. Die Wählerverzeichnisse sind nun öffentlich, Einsprüche sind möglich, die genaue Zahl der Wahlberechtigten steht Ende August fest. In der Reihenfolge des Erscheinens auf dem Stimmzettel für die Nationalratswahl treten an die die ÖVP, in Kärnten mit Spitzenkandidatin Elisabeth Köstinger. Die SPÖ mit Philipp Kucher, die Freiheitlichen mit Spitzenkandidat Erwin Angerer, Die FPÖ hatte in Kärnten bei der letzten Nationalratswahl die meisten Stimmen erhalten, österreichweit auf Platz eins landete die ÖVP, die Neos treten mit Markus Unterdorfer Morgenstern an, und die Liste Pilz tritt nun unter dem Namen Jetzt an, in Kärnten mit dem Unternehmer Rudolf Mang.

die Grünen gehen mit Spitzenkandidatin Olga Voglauer ins Rennen. die Liste "der Wandel" tritt österreichweit erstmals an, mit Spitzenkandidat Christian Raming in Kärnten. Politische Ziele sind eine neue Wirtschaftspolitik und mehr soziale Gerechtigkeit. Der Wandel tritt für einen Bürgerrat anstelle des Bundesrates ein, über diesen Bürgerrat soll die Zivilgesellschaft eine Stimme bekommen. auf Platz acht des Stimmzettels wird die KPÖ stehen, sie kandidiert mit dem Lehrer Patrick Wriessnig, Seit gestern ist auch klar, das BZÖ tritt nach 2013 nun erneut an, gemeinsam mit verschiedenen Gruppen, Spitzenkandidat ist Martin Rutter, der schon bei den Grünen und dem Team Kärnten aktiv war, nun allerdings unter der Liste "Allianz der Patrioten".

*Berichterstattung in den Ö3 Nachrichten:*

24.07. Liste Wandel schafft Unterschriften für Antreten in Vorarlberg (Meldung Ö3 Schlagzeilen)

01.08. Liste Wandel schafft Unterschriften für bundesweites Antreten (Meldung Ö3 Nachrichten)

02.08. Liste Wandel (und andere) werden heute das bundesweite Antreten fixieren (Meldung Ö3 Nachrichten)

03.08. Antreten der Liste Wandel auch formal fixiert (Meldung Ö3 Schlagzeilen)

25.08. Wie viele Parteien treten zur NRW an (Bericht Ö3 Nachrichten, 2x gesendet)

01.09. Liste Wandel für bedingungsloses Grundeinkommen (O-Ton ex ORF-Pressestunde in den Ö3-Nachrichten)

17.09. Liste Wandel fordert online-Abgabemöglichkeit für Unterstützungsunterschriften (Meldung Ö3 Nachrichten)

Dieser Auflistung sei bereits zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner über die Beschwerdeführerin in den von ihm veranstalteten Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie im Online-Angebot sehr ausführlich berichtet habe. Es sei mehrmals sowohl in den Journalen des Hörfunks, als auch in den Ö3-Nachrichten über die Beschwerdeführerin berichtet worden. Über die Beschwerdeführerin sei auch in neun „Zeit im Bild“-Sendungen berichtet worden, in der Pressestunde habe es eine fast einstündige Diskussion mit den Spitzenkandidaten der Kleinparteien gegeben und der Report habe „Wandel“ einen ganzen Beitrag gewidmet. Auch die umfassende Online-Berichterstattung in 20 Online-Geschichten soll nicht unerwähnt bleiben. Es sei in diesen



Sendungen und Angeboten sowohl über die Kandidatur an sich, als auch über die von der Beschwerdeführerin vertretenen politischen Standpunkte berichtet worden.

Zum beschwerdegegenständlichen Sachverhalt führte der Beschwerdegegner schließlich aus, dass der Zeitpunkt der Nationalratswahl im Herbst 2019 damals mehr als überraschend gewesen sei, sollte doch planmäßig erst drei Jahre später, nämlich im Herbst 2022 gewählt werden. Aufgrund der „Ibiza-Affaire“ im Mai 2019 habe der damalige Bundeskanzler am 18.05.2019 vorgezogene Neuwahlen angekündigt, woraufhin der Nationalrat im Juni 2019 mit Mehrheit seine Selbstauflösung beschlossen habe. Ab diesem Zeitpunkt habe sich der Beschwerdegegner mit der bei einer Neuwahl einhergehenden Sonderberichterstattung auseinandersetzen und diese planen müssen. Da damals der politische Wille gewesen sei, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt gewählt werden soll, und sogar ein Wahltermin Ende August in Diskussion gestanden sei, habe der Beschwerdegegner umgehend eine Relevanzstudie in Auftrag gegeben.

Die politische Partei „Die Grünen“ sei zum damaligen Zeitpunkt nicht im Nationalrat vertreten, jedoch bis zur Nationalratswahl 2017 die vergangenen 31 Jahre Oppositionspartei im Nationalrat gewesen. Die Frage eines möglichen Wiedereinzugs in den Nationalrat sei bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie Thema in der politischen Diskussion gewesen, haben „Die Grünen“ doch bei den vorangegangenen EU-Wahlen mit ca. 14 % Stimmenanteil einen großen Wahlerfolg erzielen können.

Für die Relevanzstudie seien 1.485 Wahlberechtigte im Zeitraum 31.05. – 10.06.2019 befragt (davon N = 967 telefonisch, N = 491 Online) und die „Sonntagsfrage“ gestellt worden: „*Welche Partei würden Sie wählen, wenn nächsten Sonntag Nationalratswahl wäre?*“ 1.089 Personen hätten sich auf diese Frage für eine Partei deklariert. Aufgrund dieser Daten sei mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Einzug der Partei „Die Grünen“ in den Nationalrat auszugehen gewesen. Für andere nicht im Nationalrat vertretene Parteien sei diese Wahrscheinlichkeit zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen. In der damaligen Umfrage seien in der Kategorie „Andere“ mit 1 % die Parteien „GILT – Liste Düringer“, „KPÖ“ und „Andere Parteien“ erfasst worden. Zum Zeitpunkt der Umfrage des Beschwerdegegners seien noch nicht alle wahlwerbenden Parteien festgestanden, weshalb auch die Beschwerdeführerin nicht einzeln ausgewiesen worden sei. Der Grund, warum der Beschwerdegegner die Studie bereits zu einem Zeitpunkt in Auftrag gegeben habe, zu dem noch nicht alle wahlwerbenden Parteien festgestanden hätten, liege darin, dass die Planung der umfangreichen Wahlberichterstattung nicht dem „Fahrplan“ und den gesetzlichen Fristen der Nationalratswahl folge, sondern eine längere „Vorlaufzeit“ bzw. Planungsphase habe.

Dem Beschwerdegegner liege keine Studie bzw. Umfrage vor, in der die Beschwerdeführerin eigens ausgewiesen worden sei. Diese sei meist in „Sonstige“ integriert worden. Diesen wahlwerbenden Parteien seien in der Regel in Summe max. 2 % Stimmanteil prognostiziert worden. Hingegen sei „den Grünen“, die zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls nicht im Nationalrat vertreten gewesen seien, der Wiedereinzug in den Nationalrat mit ca. 12 % bis 13 % Stimmenanteil im Durchschnitt als sicher prognostiziert worden. In sämtlichen Landtagen seien „Die Grünen“ zum damaligen Zeitpunkt vertreten gewesen. Zum Nachweis hierfür verwies der Beschwerdegegner auf die Website „<https://neuwal.com/wahlumfragen/>“.

Eine Ausnahme habe eine Studie, allerdings bereits vom 20.05.2019, dargestellt (Basis nur n=500) mit 4 % für „Sonstige“ („<https://neuwal.com/wahlumfragen/wahlumfrage.php?uid=1500>“).

Die Beschwerdeführerin sei im September 2019 erstmals bundesweit bei einer Nationalratswahl angetreten (Anmerkung des Beschwerdegegners: bei der Nationalratswahl im September 2013 habe die Beschwerdeführerin in Wien und Oberösterreich 3.051 Stimmen erreicht, das seien 0,19 % der abgegebenen Stimmen). Bei der Europawahl im Mai 2014 sei die Beschwerdeführerin in der von ihr initiierten Wahlallianz „Europa anders“ gemeinsam mit der KPÖ, der Piratenpartei Österreichs und Unabhängigen angetreten. Das Bündnis habe 2,14 % erreicht. Bei der Europawahl im Mai 2019 sei die Beschwerdeführerin nicht angetreten, weshalb es keine aktuellen Referenzwerte gäbe.

In Diskussionssendungen, wie z.B. in die Sendung „Im Zentrum“ lade der Beschwerdegegner üblicherweise vier bis fünf Gäste ein, in Ausnahmefällen sechs, anderenfalls sei eine sinnvolle Diskussion unmöglich.

In rechtlicher Hinsicht legte der Beschwerdegegner schließlich dar, dass die Judikatur zur Wahlberichterstattung nicht neu sei, vielmehr sei diese in vielen Jahren von der Rundfunkkommission (RFK) bzw. in weiterer Folge von der KommAustria und vom Bundeskommunikationssenat (BKS) und letztlich vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und Verfassungsgerichtshof (VfGH) entwickelt worden. Im weiteren Vorbringen ging der Beschwerdegegner auf einige Judikate näher ein, die er als Grundpfeiler bezeichnete:

- Es reiche nicht aus, bei einer Wahl bloß zu kandidieren, um in bestimmte Sendungen eingeladen zu werden bzw. das Recht der Präsenz in gewissen Sendungen durchsetzen zu können. Bei der Beurteilung des „Gebotenseins“ der Berichterstattung über Wahlwerber sei von Relevanz, *„welche gesellschaftlichen Kräfte hinter einem Bewerber stehen“*. Aufgrund der Tatsache, dass die Frage der Beurteilung der „objektiven Information“ immer einen gewissen Spielraum beinhalte, könne eine *„möglicherweise unrichtige Einschätzung des Nachrichtenwertes von Informationen – nachträglich betrachtet – immer noch nicht gesetzwidrig sein“*. *„Die Bedeutung der gesellschaftlichen Kräfte, die hinter einer Kandidatur stehen, lasse sich also an der Tatsache einer Bewerbung allein nicht messen.“* (vgl. RFK 27.05.1980, RFR 1980, 34; RFK 16.02.2000, 350/2 – RFK/00; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175).
- Es sei keinesfalls Wille des Gesetzgebers, über alle politischen Fragen, in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare widerzugeben oder zu vermitteln. Diesbezüglich obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien. Der gesetzliche Auftrag zur Objektivität könne daher nur das unablässige Bemühen bedeuten, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich kontroverser Themen des öffentlichen Interesses zu vermeiden und jede Information nicht nach ihrer Richtigkeit, sondern auch nach ihrem Nachrichtenwert zu beurteilen. Es sei nicht Aufgabe des Beschwerdegegners, von sich aus einen Nachrichtenproporz herzustellen (vgl. auch RFK 02.05.1983, RfR 1983, 45; KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009; BKS 11.12.2013, GZ 611.813/0004-BKS/2013).

In der erstgenannten Entscheidung habe sich die KPÖ darüber beschwert, dass sie in die Sendung „Pressestunde“ und „Politik am Freitag“ nicht eingeladen worden sei. In dieser Entscheidung sei unter anderem auf die Ergebnisse der Nationalratswahl bei vergangenen Wahlen abgestellt worden. Die Beschwerdeführerin sei bislang nicht im Nationalrat vertreten und habe bei den

vergangenen Wahlen nie Ergebnisse erzielen können, aufgrund derer ein Einzug in den zu wählenden Vertretungskörper auch nur knapp verfehlt worden sei.

In der zweitgenannten Entscheidung haben sich die NEOS u.a. darüber beschwert, nicht zu den „TV-Konfrontationen“, zu den Sendungen „Die Wahlfahrt“, zu den Sondersendungen der Reihe „Im Zentrum“ sowie in der Sendereihe „Klartext - spezial“ eingeladen worden zu sein und haben das Verfahren aufgrund der ständigen Judikatur verloren. Nichts Anderes könne für die Beschwerdeführerin gelten.

- Es sei nicht Wille des Gesetzgebers, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare widerzugeben und zu vermitteln. Vielmehr obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, wobei er zur Erreichung dieses Zieles eine objektive Auswahl zu treffen habe (vgl. BKS 01.07.2010, GZ 611.987/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf RFK 21.04.1996, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, GZ 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, GZ 611.936/0001-BKS/2005; BKS 12.11.2007, GZ 611.901/0008 - BKS/2007).

Der Beschwerdegegner habe über die Beschwerdeführerin und ihr Antreten bei der Nationalratswahl in zahlreichen Sendungen und online berichtet. Auch die politischen Themen und Anliegen, die die Beschwerdeführerin vertrete, seien angesprochen worden. Mit dem Vorbringen, dass die Nichteinladung in die von ihr genannten Sendungen eine Verletzung des Objektivitätsgebots darstelle, werde versucht zu erreichen, dass über „alle politischen Fragen in gleicher Weise“ informiert werde. Genau dies sei allerdings, wie auch die ständige Judikatur zeige, aber gerade nicht Wille des Gesetzgebers. Es soll eben kein Informationsproporz hergestellt werden.

- Die KommAustria (bestätigt durch den BKS) habe unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung ausgesprochen, dass bei Diskussionsveranstaltungen, Studiogesprächen oder TV-Konfrontationen das Objektivitätsgebot vor allem über eine entsprechend journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmer an der Diskussion (vgl. BKS 12.11.2007, GZ 611.901/0008 - BKS/2007) realisiert werden soll. Dem Beschwerdegegner komme dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammensetzen seien.

Im konkreten Fall habe sich der Beschwerdegegner bei der Auswahl des Teilnehmerkreises daran orientiert, ob die wahlwerbende Partei bereits im Nationalrat vertreten sei bzw. für die Abschätzung der politischen Relevanz auf Meinungsumfragen abgestellt.

- Die KommAustria gehe davon aus, dass diese Art der Auswahl als erster Schritt jedenfalls als sachlich gerechtfertigt angesehen werden könne, stellt doch beispielsweise auch § 42 Abs. 2 NRWO auf die Möglichkeit der Unterstützung eines Wahlvorschlages durch eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zum Nationalrat ab. Auch nach der Rechtsprechung des BKS könne bei den im zu wählenden Vertretungskörper bereits vertretenen Parteien zulässigerweise davon ausgegangen werden, dass die dahinterstehenden gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung im Sinne der Judikatur der RFK (vgl. RFK 27.05.1980, RfR 1980, 34) seien und die mit der Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung verbundene Information über die Wahlwerber somit jedenfalls von gesellschaftliche Relevanz sei (vgl. BKS 01.07.2010, GZ 611.987/0004-

BKS/2010 mwN; zur grundsätzlichen zulässigen Annahme einer Gleichbehandlungsverpflichtung in dieser Konstellation vgl. BKS 18.10.2010, GZ 611.901/0012-BKS/2010).

- Auch die Wahlchancen von wahlwerbenden Gruppierungen seien von rechtlicher Relevanz. Bei der Gestaltung von Programmbeiträgen (Diskussionssendungen) hätten Chefredakteure bzw. Programmverantwortliche eine Prognose betreffend die Wahlchancen anhand von empirisch erhobenen Daten und jünger zurückliegenden Wahlergebnissen zu erstellen. Es sei nicht Aufgabe dieser Sendungen, Parteien mit einem marginalen Wähleranteil als Werbeplattform zu dienen (vgl. RFK 04.12.1996, RfR 1997, 36). Die KommAustria habe den Aspekt der Notwendigkeit einer Abschätzung der politischen Relevanz anhand von Meinungsumfragen als zulässig angesehen, weshalb bei der Planung der Berichterstattung eine Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz stattzufinden habe, wozu auch auf Meinungsumfragen zurückgegriffen werden könne (vgl. KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009). Selbstverständlich seien einzelne („herausgegriffene Meinungsumfragen“) über die voraussichtlichen Wahlchancen als Maßstab nicht unproblematisch, weil sie lediglich Ansichten und Stimmungen in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausdruck bringen, raschen Änderungen unterliegen und darüber hinaus stark von der Fragestellung abhängig seien (vgl. RFK 22.03.2000, RfR 2002, 57).

Die Beschwerdeführende Partei sei noch nie im österreichischen Nationalrat vertreten gewesen und sämtliche Meinungsumfragen hätten dieser zu keinem Zeitpunkt des Wahlkampfes mehr als 1 % der abgegebenen Stimmen prognostiziert. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in sämtlichen Umfragen nicht einmal eigens ausgewiesen worden sei, bedeute, dass diese oftmals unter der sogenannten „statistischen Wahrnehmbarkeit“ gelegen sei und daher nicht eigens erfasst worden sei. Ein Einzug in den Nationalrat sei zu keiner Zeit des Wahlkampfes (und daher auch der Wahlberichterstattung) wahrscheinlich gewesen.

- Bei Diskussionssendungen liege es im ausschließlichen Ermessen des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg 13.338/1993) nach journalistischen Kriterien abzuwägen, ob ein „Anwachsen“ der Teilnehmer noch tragfähig erscheine. Wenn zu einer Diskussionssendung mit sechs Spitzenkandidaten zwei weitere Personen (nämlich Vertreter jener wahlwerbenden Parteien, die bei der Nationalratswahl 2019 ebenfalls angetreten seien, nämlich die Beschwerdeführerin und die „KPÖ“) eingeladen würden, habe dies zweifellos Auswirkung auf die journalistische „Sinnhaftigkeit“ einer derartigen Diskussion (vgl. KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, S. 23). Eine solche Diskussionssendung soll dazu dienen, das Publikum über die wesentlichen Inhalte zu informieren und Standpunkte klarzumachen bzw. konträre Standpunkte uU auszudiskutieren. Der Beschwerdegegner habe in sämtlichen Diskussionsformaten (egal zu welchen Themen) nie mehr als sechs Personen eingeladen. Der Grund dafür liege darin, dass eine Ausweitung des Diskutantenkreises nicht dazu führe, dass ein Thema „unter mehr Aspekten“ diskutiert würde, sondern dass solche Diskussionen für den Rezipienten unüberschaubar würden und im Ergebnis nicht dazu führen, dass Information vermittelt würde, sondern Desinformation und Verwirrung.
- Der VwGH habe in seinem Beschluss vom 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, seine Rechtsprechung zum Gebot der objektiven Berichterstattung im Zusammenhang mit der angemessenen Berücksichtigung von wahlwerbenden Parteien im Programm des Beschwerdegegners wie folgt zusammengefasst:



*„Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat der mitbeteiligte Beschwerdegegner zur Erfüllung des Auftrages zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch einer Partei oder einer Interessensvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, Ihre Meinungen darzulegen (vgl. VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; vgl. auch VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 (VwSlg 16.999 A/2006)).*

*Dem Beschwerdegegner kommt demnach ein weiter Spielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden zusammensetzen sind. Das Objektivitätsgebot und das Gebot der Unparteilichkeit sind in diesem Zusammenhang vor allem über die sachlich begründete Auswahl des Kreises an Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Diskussionsrunden zu realisieren (VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073).*

*Im Übrigen determiniert § 4 ORF-G nach der Rechtsprechung (vgl. VwGH 21.12.2012, 2009/030131, mwH) den Gestaltungsspielraum der mitbeteiligten Partei bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programmbestandteil sein müssten; vielmehr wird durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme der mitbeteiligten Partei muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden. Eine Verpflichtung der mitbeteiligten Partei, bestimmte Sendungen bzw. Sendungen mit bestimmten Inhalten in das Programm aufzunehmen, ist gerade nicht Inhalt des Programmauftrags.“*

Wie im Rahmen der Ausführungen zum Sachverhalt bereits ausführlich dargelegt worden sei, sei die Beschwerdeführerin in der Gesamtschau aller relevanten Sendungen ausreichend repräsentiert worden bzw. seien ihre Inhalte dargestellt worden und ihre Repräsentanten zu Wort gekommen, weshalb der Beschwerdegegner das Gebot der Meinungsvielfalt „in seinem Programm in seiner Gesamtheit“ eingehalten habe (vgl. BKS 25.09.2006, GZ 611.995/0003-BKS/2006). Es sei dargelegt worden, nach welchen Kriterien die Diskussionsrunden zusammengesetzt worden seien. Dies sei sachlich begründet worden (Präsenz im Nationalrat bzw. Umfrageergebnisse).

Zuletzt sei noch auf den Aspekt hingewiesen, dass der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum umso größer sei, je mehr wahlwerbende Parteien sich um die Gunst der Wähler bemühen bzw. je mehr Parteien letztlich auch im Nationalrat vertreten seien (vgl. KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, bestätigt durch BKS 11.12.2013, GZ 611.813/0004-BKS/2013).

Im vorliegenden Verfahren habe der Beschwerdegegner eine fast einstündige eigene Sondersendung mit den Spitzenkandidaten der beiden bundesweit wahlwerbenden Kleinparteien ausgestrahlt (Pressestunde vom 01.09.2019). Der Beschwerdegegner habe weiters im Rahmen der sonstigen aktuellen Berichterstattung, die diesfalls als „Vorwahlberichterstattung“ zu bezeichnen sei, der Beschwerdeführerin mehrfach in erheblichem zeitlichem Ausmaß Gelegenheit zur Präsentation ihrer Standpunkte eingeräumt und sie auch sonst im Rahmen der Berichterstattung berücksichtigt. Auch wenn es durchaus zutreffend sei, dass „Die Grünen“ zum Zeitpunkt der

Vorwahlberichterstattung ebenfalls nicht im Nationalrat vertreten gewesen seien, so rechtfertige die Prognose aus sämtlichen Umfrageergebnissen, die der Partei „Die Grünen“ einen Wiedereinzug in den Nationalrat als sicher vorhergesagt haben, jedenfalls die unterschiedliche Behandlung. Eine unterschiedliche Behandlung sei sogar nach der ständigen Judikatur geboten.

In der nach der Rechtsprechung erforderlichen Gesamtbetrachtung sei damit keine Verletzung des Objektivitätsgebotes erkennbar, zumal die Beschwerdeführerin im Sinne der Judikatur des VwGH ausreichend und mehrfach Gelegenheit gehabt habe, ihre Meinungen und Positionen darzulegen (vgl. VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; vgl. auch VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 (VwSlg 16.999 A/2006); VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026).

Der Beschwerdegegner stellte in der Folge den Antrag, die KommAustria möge die Beschwerde abweisen bzw. in eventu zurückweisen.

Mit Schreiben vom 20.12.2019 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Äußerung.

Mit Schreiben vom 08.01.2020 übermittelte der Beschwerdegegner die von ihm im Vorfeld der Nationalratswahl 2019 in Auftrag gegebenen Relevanzstudie. Die KommAustria übermittelte diese mit Schreiben vom 13.01.2020 der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

#### **1.4. Weiteres Ermittlungsverfahren**

Mit Schreiben vom 28.01.2020 ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner zur Ergänzung seiner bisherigen Ausführungen binnen zwei Wochen dahingehend, eine vollständige Übersicht über alle in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen ausgestrahlten Sendungen zu übermitteln, die der Vorwahlberichterstattung zur Nationalratswahl 2019 gedient hätten und nicht bereits im Zuge der ersten Stellungnahme aufgezählt worden seien. Ferner wurde der Beschwerdegegner um die Angabe der Dauer und eine nähere Beschreibung des jeweiligen Ablaufs der Sendungen ersucht.

Mit Schreiben vom 11.02.2020 langte die aufgetragene Ergänzung des Beschwerdegegners bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 13.02.2020 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Sendungsübersicht des Beschwerdegegners hinsichtlich seiner Vorwahlberichterstattung zur Nationalratswahl 2019 und ersuchte um Stellungnahme hinsichtlich jener Sendetermine, die sich von den in der Beschwerde angeführten Sendeterminen unterschieden.

Mit Schreiben vom 21.02.2020 nahm die Beschwerdeführerin dahingehend Stellung, dass die vom Beschwerdegegner angegebenen Ausstrahlungstermine für die Sendung „*Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen*“ korrekt seien und der Beschwerdeführerin insoweit ein Fehler unterlaufen sei. Die Beschwerde habe sich gegen die vom Beschwerdegegner genannten Termine gerichtet. Hinsichtlich der Sendereihe „*Wahl 19 – Die Duelle*“ sei jedoch dem Beschwerdegegner insofern ein Fehler unterlaufen, als dieser den Sendetermin am 11.09.2019 nicht genannt habe. Es sei jedoch auch am 11.09.2019 eine Sendung „*Wahl 19 – Die Duelle*“ ausgestrahlt worden, wie auch nach wie vor unter der Adresse [https://tv.orf.at/highlights/programmschwerpunkt/nationalratswahl2019\\_100.html](https://tv.orf.at/highlights/programmschwerpunkt/nationalratswahl2019_100.html) nachzulesen sei. Hinsichtlich der Sendereihe „*Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der Nationalratswahl*“

*live im Ö3-Wecker*“ führte die Beschwerdeführerin aus, dass wiederum die vom Beschwerdegegner genannten Sendetermine korrekt seien und ihr aufgrund einer in der ihr genutzten Quelle nicht angepassten Terminverschiebung insoweit ein Fehler unterlaufen sei.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdeführerin dem Beschwerdeführer zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 05.03.2020 äußerte sich der Beschwerdegegner zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin dahingehend, dass im Rahmen der Sendereihe „Wahl 19 – Die Duelle“ tatsächlich ein Sendetermin am 11.09.2019 stattgefunden habe und übersehen worden sei. Der Beschwerdegegner listete neuerlich zu allen drei Sendeterminen die Paarungen der Diskussionsteilnehmer sowie die Vertreter der Printmedien auf. Ferner erläuterte der Beschwerdegegner, dass jede dieser drei Sendungen rund 1 Stunde und 45 Minuten gedauert habe.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin ist eine wahlwerbende Partei iSd Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 32/2018, für die am 29.09.2019 durchgeführte Nationalratswahl, bei der sie erstmals bundesweit (in allen neun Landeswahlkreisen) angetreten ist. Die Beschwerdeführerin erzielte bei der Nationalratswahl am 29.09.2019 insgesamt 22.168 Stimmen, somit 0,5 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Nationalratswahl 2017 am 15.10.2017 ist die Beschwerdeführerin nicht als wahlwerbende Partei angetreten; bei der Nationalratswahl 2013 erzielte die Beschwerdeführerin 3.051 Stimmen, somit 0,07 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschwerdeführerin war bisher nicht im Nationalrat vertreten.

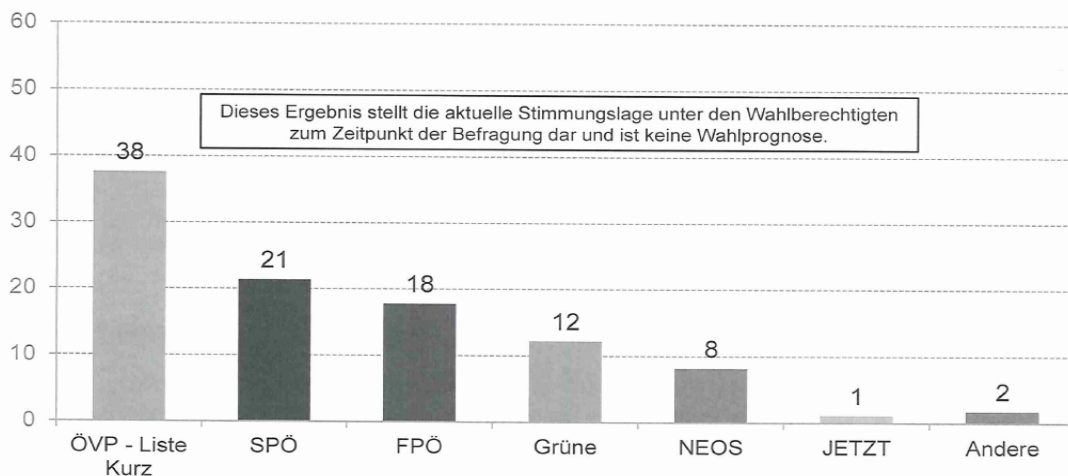
Bei der Wahl zum Europäischen Parlament vom 23. bis 26.05.2019 ist die Beschwerdeführerin nicht als wahlwerbende Partei angetreten.

Die politische Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ war seit der Nationalratswahl 1986 (damals „Die Grüne Alternative – Liste Freda Meissner-Blau“) bis zur Nationalratswahl 2017 im Nationalrat vertreten. Bei der Nationalratswahl 2017 haben „Die Grünen“ nur 3,8 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt und den Einzug in den Nationalrat nicht geschafft und waren seit diesem Zeitpunkt bis zur Nationalratswahl 2019 nicht im Nationalrat vertreten. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2019 konnten „Die Grünen“ insgesamt 532.193 Stimmen, das sind 14,08 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen. „Die Grünen“ waren bereits vor der Nationalratswahl 2019 in sämtlichen Landtagen vertreten.

Der Beschwerdegegner hat im Vorfeld der Planung seiner Berichterstattung zur Nationalratswahl 2019 eine Relevanzstudie bei SORA (SORA Institute for Social Research and Consulting Ogris & Hofinger GmbH) in Auftrag gegeben, für die 1.485 Wahlberechtigte im Zeitraum 31.05. – 10.06.2019 befragt worden sind. Hiervon wurden N = 967 Personen telefonisch und N = 491 Personen online befragt, wobei auch die sogenannte „Sonntagsfrage“ gestellt wurde, d.h. welche Partei man wählen würde, wenn am nächsten Sonntag Nationalratswahl wäre. Auf Basis der

durchgeführten Meinungsumfrage wurde mittels statistischer Methoden die Prognose erstellt, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wiedereinzug der Partei „Die Grünen“ in den Nationalrat ausgegangen werden konnte. „Die Grünen“ lagen aufgrund der Sonntagsfrage bei etwa 12 % der Stimmen, wobei unter Zugrundelegung einer Schwankungsbreite von +/- 1,9 Prozentpunkten ein Ergebnis im Bereich zwischen 10 % und 14 % prognostiziert wurde. Für andere nicht im Nationalrat vertretene Parteien hat die Relevanzstudie nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für einen Einzug in den Nationalrat nahegelegt. Die Umfrage hat in der Kategorie „Andere“ mit 2 % die Parteien „GILT – Liste Düringer“, „KPÖ“ und „Andere Parteien“ erfasst. Darunter befand sich auch die Beschwerdeführerin.

## Wahlfrage zur Nationalratswahl 2019 (in Prozent der Deklariererten, n=1.089)



Frage im Wortlaut: „Welche Partei würden Sie wählen, wenn nächsten Sonntag Nationalratswahl wäre?“

Quelle: ORF/SORA/INTEGRAL Relevanzstudie zur Nationalratswahl 2019, n=1.458, repräs. für Wahlberechtigte, 31. Mai - 10. Juni 2019

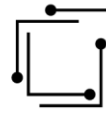
Festzuhalten ist, dass im Zeitraum dieser Umfrage noch nicht alle wahlwerbenden Parteien für die Nationalratswahl 2019 festgestanden haben, weshalb auch die Beschwerdeführerin nicht separat ausgewiesen wurde. Dem Beschwerdegegner lag keine Studie bzw. Umfrage vor, in der die Beschwerdeführerin eigens ausgewiesen worden ist. Die Beschwerdeführerin wurde zumeist unter „Sonstige“ erfasst. Solchen wahlwerbenden Parteien sind in Summe (gemeinsam) höchstens 2 % Stimmanteil prognostiziert worden.

Bei der Nationalratswahl 2019 sind insgesamt acht wahlwerbende Parteien bundesweit zur Wahl angetreten.

Der Beschwerdegegner hat in seinen Rundfunkprogrammen (Fernsehen und Hörfunk) und in seinem Online-Angebot wie folgt über die zur Nationalratswahl 2019 antretenden Parteien berichtet:

**I. Im Rahmen der Fernsehprogramme ausgestrahlte Sonderformate sowie die Sendungen „Im Zentrum“ und „Pressestunde“**





Am 27.08.2019 strahlte der Beschwerdegegner im Rahmen seiner Vorwahlberichterstattung die Dokumentation „**Wahl-2019 Auftakt: „Auf Wahlfang. So kämpft die Politik um unsere Stimmen“**“ im Fernsehprogramm ORFeins um 21:10 Uhr aus. In dieser Dokumentation wurde gezeigt, wie die Ibiza-Ereignisse den Wahlkampf 2019 geprägt haben und wie die Parteien damit beim Kampf um Wählerstimmen umgegangen sind. Die Sendungsdauer hat 45 Minuten betragen. Im Rahmen der Sendung kamen nachstehende Vertreter wahlwerbender Parteien im Originalton zu Wort:

Peter Pilz („JETZT“), Werner Kogler („Die Grünen“), Beate Meinl-Reisinger („NEOS“), Peter L. Eppinger („ÖVP“), Herbert Kickl („FPÖ“), Doris Bures („SPÖ“), Sebastian Kurz („ÖVP“), Norbert Hofer („FPÖ“), Heinz Christian Strache („FPÖ“), Julian Schmid („Die Grünen“), Christian Kern („SPÖ“), Pamela Rendi Wagner („SPÖ“), Matthias Strolz („NEOS“), Reinhold Mitterlehner („ÖVP“), Karl Nehammer („ÖVP“), Maria Stern („JETZT“), Peter Kaiser („SPÖ“), Georg Dornauer („SPÖ“), Hans Peter Doskozil („SPÖ“), Michael Ludwig („SPÖ“), Markus Wallner („ÖVP“), Wilfried Haslauer („ÖVP“), Astrid Rössler („Die Grünen“) und Helmut Brandstätter („NEOS“).

Am 01.09.2019 strahlte der Beschwerdegegner die Sendung „**Pressestunde**“ unter dem Titel „**Wahl 19 - Diskussion der Kleinparteien**“ in seinem Fernsehprogramm ORF2 um 11:05 Uhr aus. In dieser Sendung wurden Ivo Hajnal („KPÖ“) und Fayad Mulla („Der Wandel“) zu den Zielen ihrer wahlwerbenden Gruppierungen sowie dazu befragt, welche Chancen sie für den angestrebten Einzug in den Nationalrat sehen. Es handelte sich dabei um eine moderierte Diskussionssendung.

Am 03.09.2019 strahlte der Beschwerdegegner im Rahmen seiner Vorwahlberichterstattung die Sendung „**Der große Wahl-Report**“ im Fernsehprogramm ORF2 um 21:05 Uhr aus. Im Fokus dieser Report-Sendung unter der Moderation von Susanne Schnabel lagen die Basisfunktionäre der Parteien „ÖVP“ „SPÖ“ „FPÖ“, „NEOS“, „JETZT“ und „Die Grünen“. Eingeladen waren überdies die Digitalforscherin Ingrid Brodnig und der SORA-Wahlforscher Christoph Hofinger. Für die ÖVP war eine im Pflegebereich tätige Selbständige aus Tirol, für die SPÖ ein Telekom-Betriebsrat aus Wien anwesend. Die FPÖ wurde von einem Polizisten und Gewerkschafter aus der Steiermark vertreten, die NEOS durch eine Innenarchitektin aus Vorarlberg, „Die Grünen“ von einer Studentin der Politikwissenschaften aus Wien und die JETZT von einem Musiktherapeuten aus Niederösterreich. Diese nahmen auch an einer im Rahmen dieser Sendung durchgeführten Diskussion teil.

Ferner strahlte der Beschwerdegegner im Fernsehprogramm ORFeins am 03., 10., 17. und 24.09.2019, jeweils um 20:15 Uhr, die Sendereihe „**Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen.**“ aus. In diesem Sendeformat wurden die Spitzenkandidaten jener Parteien, die entweder im Nationalrat vertreten waren oder eine realistische Chance hatten, in den Nationalrat einzuziehen, zu ihren jeweiligen Positionen zu zentralen Wahlkampfthemen befragt und ihre Aussagen mit den offiziellen Parteiprogrammen und jenen von Parteikollegen kontrastiert. Die Dauer der einzelnen Sendungen hat 45 Minuten betragen.

In der Sendung vom 03.09.2019 kamen folgende Personen im Originalton zu Wort: Wilhelm Molterer („ÖVP“), Josef Pröll („ÖVP“), Reinhold Mitterlehner („ÖVP“), Christian Kern („SPÖ“), Bruno Rossmann („Die Grünen“), Heinz Christian Strache („FPÖ“), Johan Gudenus („FPÖ“), Beate Meinl-Reisinger („NEOS“), Pamela Rendi Wagner („SPÖ“), Herbert Kickl („FPÖ“), Sebastian Kurz („ÖVP“), Peter Pilz („JETZT“), Werner Kogler („Die Grünen“) sowie Norbert Hofer („FPÖ“).

In der Sendung vom 10.09.2019 kamen folgende Personen im Originalton zu Wort: Heinz Christian Strache („FPÖ“), Sebastian Kurz („ÖVP“), Herbert Kickl („FPÖ“), Pamela Rendi Wagner („SPÖ“),

Peter Pilz („JETZT“), Werner Amon („ÖVP“), Werner Kogler („Die Grünen“), Norbert Hofer („FPÖ“) und Beate Meinl-Reisinger („NEOS“).

In der Sendung vom 17.09.2019 kamen folgende Personen im Originalton zu Wort: Sebastian Kurz („ÖVP“), Heinz Christian Strache („FPÖ“), Beate Meinl-Reisinger („NEOS“), Peter Pilz („JETZT“), Norbert Hofer („FPÖ“), Pamela Rendi Wagner („SPÖ“), Werner Kogler („Die Grünen“) und Christoph Drexler („ÖVP“).

In der Sendung vom 24.09.2019 kamen folgende Personen im Originalton zu Wort: Beate Meinl-Reisinger („NEOS“), Werner Kogler („Die Grünen“), Sebastian Kurz („ÖVP“), Peter Pilz („JETZT“), Norbert Hofer („FPÖ“) und Pamela Rendi Wagner („SPÖ“).

Im Zuge der Sendereihe „**Wahl 19 – Die Duelle**“ wurden am 04.09.2019, am 11.09.2019 und am 18.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2, um 21:05 Uhr (04.09.) bzw. 20:15 Uhr (11.09., 18.09.) die Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien „ÖVP“, „SPÖ“, „FPÖ“, „NEOS“, „JETZT“ und „Die Grünen“ zu insgesamt 15 Konfrontationen (Zweier-Duelle) eingeladen. In diesem Sonderformat sollten jede Spitzenkandidatin und jeder Spitzenkandidat miteinander diskutieren, damit sich das Publikum ein Bild von den jeweiligen Positionen, aber auch den Umgang der Kandidaten miteinander machen konnte. Ergänzt wurden die einzelnen Diskussionen durch Analysen von Printjournalisten, die im Studio interviewt wurden. Als Moderatoren fungierten Lou Lorenz-Dittlbacher, Martin Thür, Tarek Leitner und Simone Stribl. Die Dauer der Sendungen betrug jeweils eine Stunde und 45 Minuten.

In der Sendung vom 04.09.2019 diskutierten folgende Spitzenkandidaten miteinander: Werner Kogler und Beate Meinl-Reisinger, Caroline Edstadler und Peter Pilz, Pamela Rendi-Wagner und Werner Kogler, Peter Pilz und Beate Meinl-Reisinger sowie Pamela Rendi-Wagner und Herbert Kickl.

Die Vertreter der Presse waren Christian Nusser (heute), Markus Stefanitsch (BVZ), Hubert Mandlbauer (OÖ Nachrichten), Doris Vettermann (KRONE) und Daniela Kittner (Kurier).

In der Sendung vom 11.09.2019 diskutierten Sebastian Kurz und Werner Kogler, Norbert Hofer und Peter Pilz, Pamela Rendi-Wagner und Beate Meinl-Reisinger, Werner Kogler und Peter Pilz sowie Sebastian Kurz und Norbert Hofer miteinander.

Die Vertreter der Presse waren Petra Stuibler (Der Standard), Karin Leitner (Tiroler Tageszeitung), Gerold Riedmann (Vorarlberger Nachrichten), Antonia Gössinger (Kleine Zeitung) und Rainer Nowak (Die Presse).

In der Sendung vom 18.09.2019 diskutierten folgende Spitzenkandidaten miteinander: Norbert Hofer und Beate Meinl-Reisinger, Jörg Leichtfried und Peter Pilz, Beate Meinl-Reisinger und Sebastian Kurz, Werner Kogler und Norbert Hofer, Pamela Rendi-Wagner und Sebastian Kurz.

Die Vertreter der Presse waren Barbara Toth (Falter), Daniel Lohning (NÖN), Manfred Perterer (SN), Hubert Patterer (Kleine Zeitung) und Christian Rainer (Profil).

Am 05. und am 12.09.2019 strahlte der Beschwerdegegner im Fernsehprogramm ORF III, jeweils um 20:15 Uhr, die Sendungen „**Wahl 19 - Politik live**“, aus.

In der Sendung vom 05.09.2019 widmete die „**Runde der Generalsekretäre und Wahlkampfmanager**“ den Wahlkampfstrategien der Parteien in den letzten Wochen vor der Wahl. In dieser Sendung waren folgende Personen zu Gast:

Karl Nehammer (Generalsekretär ÖVP), Thomas Drozda (Bundesgeschäftsführer SPÖ), Harald Vilimsky (Generalsekretär FPÖ), Nikola Donig (Generalsekretär NEOS), Herta Emmer (Wahlkampfleiterin JETZT) und Thimo Fiesel (Wahlkampfleiter Die Grünen).

In der Sendung „**Runde der JungpolitikerInnen**“ vom 12.09.2019 waren nachstehende Vertreter zu Gast:

Nico Marchetti (ÖVP), Eva Maria Holzleitner (SPÖ), Maximilian Krauss (FPÖ), Douglas Hoyos-Trauttmannsdorff (NEOS), Daniela Holzinger-Vogtenhuber (JETZT) und Sigrid Maurer (Die Grünen).

Am 08.09.2019, am 15.09.2019 und am 22.09.2019 strahlte der Beschwerdegegner im Fernsehprogramm ORF2 um 22:10 Uhr die Sendungen „**Im Zentrum**“ aus. Dieses Sendungsformat widmete sich im Rahmen der Vorwahlberichterstattung den Fragen „Wer rettet das Klima?“ (08.09.2019), „Wer schafft die Arbeit?“ (15.09.2019) und „Wer schützt den Staat?“ (22.09.2019).

In der Sendung vom 08.09.2019 waren folgende Vertreter wahlwerbender Parteien zu Gast: Elisabeth Köstinger (ÖVP), Jörg Leichtfried (SPÖ), Philippa Strache (FPÖ), Michael Bernhard (NEOS), Martin Balluch (JETZT) und Leonore Gewessler (Die Grünen).

In der Sendung vom 15.09.2019 waren folgende Vertreter wahlwerbender Parteien zu Gast: Margarete Schramböck (ÖVP), Josef Muchitsch (SPÖ), Dagmar Belakowitsch (FPÖ), Sepp Schellhorn (NEOS), Daniela Holzinger-Vogtenhuber (JETZT), Sibylle Hamann (Die Grünen).

In der Sendung vom 22.09.2019 waren folgende Vertreter wahlwerbender Parteien zu Gast: Karl Mahrer (ÖVP), Josef Cap (SPÖ), Herbert Kickl (FPÖ), Stephanie Krisper (NEOS), Thomas Walach (JETZT) und Alma Zadic (Die Grünen).

Am 08.09.2019, am 15.09.2019 und am 22.09.2019 strahlte der Beschwerdegegner im Fernsehprogramm ORF2 um 11:05 Uhr ferner die Sendungen „**Pressestunde**“ aus. Die Spitzenkandidaten jener Parteien, die eine realistische Chance auf den Einzug in den Nationalrat hatten bzw. bereits im Nationalrat vertreten waren, wurden von Journalisten der Printmedien sowie des Beschwerdegegners zu ihren Positionen befragt. Es wurden darin jeweils zwei Spitzenkandidaten eingeladen.

Am 08.09.2019 wurde zunächst Werner Kogler (Die Grünen) von Hubert Patterer (Kleine Zeitung) und Claudia Dannhauser (ORF) befragt, sowie in weiterer Folge Peter Pilz (JETZT) von Johanna Hager (Kurier) und Helma Poschner (ORF). Am 15.09.2019 war Beate Meinel-Reisinger (NEOS) zu Gast, wobei die Fragen von Christoph Kotanko (OÖ Nachrichten) und Robert Stoppacher (ORF) gestellt wurden. Ferner war an diesem Tag auch Norbert Hofer (FPÖ) zu Gast, wobei die Fragen von Isabelle Daniel (Österreich) und Thomas Langpaul (ORF) gestellt wurden. Am 22.09.2019 war Pamela Rendi-Wagner (SPÖ) zu Gast. Die Fragen wurden von Rainer Nowak (Die Presse) und Matthias Schrom (ORF) gestellt. Schließlich war an diesem Tag Sebastian Kurz (ÖVP) zu Gast, der von Eva Linsinger (Profil) und Hans Bürger (ORF) befragt wurde.

Am 26.09.2019 strahlte der Beschwerdegegner im Fernsehprogramm ORF2, ab 20:15 Uhr die Sendung **„Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“** aus. Mit dieser Sendung, an der die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten teilgenommen haben, sollte ein Format ausgestrahlt werden, das immer noch Neues und Interessantes zutage bringt. Alle Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten jener Parteien, die eine realistische Chance auf den Einzug in den Nationalrat hatten bzw. bereits im Nationalrat vertreten waren, hatten zu diesem Zeitpunkt noch nicht miteinander diskutiert. Angereichert wurde diese Sendung um Themenblöcke, die im Wahlkampf aber auch für jede zukünftige Regierung bedeutsam sind. Die Sendung wurde von Claudia Reiterer und Armin Wolf moderiert. Die Dauer der Sendung betrug eine Stunde und 45 Minuten. Eingeladen waren Norbert Hofer (FPÖ), Beate Meinel-Reisinger (NEOS), Sebastian Kurz (ÖVP), Peter Pilz (JETZT), Werner Kogler (Die Grünen) und Pamela Rendi-Wagner (SPÖ).

## II. Im Rahmen der Hörfunkprogramme ausgestrahlte Sendungen

Der Beschwerdegegner strahlte in seinem Hörfunkprogramm Ö3 an sechs Sonntagen im Rahmen der Sendereihe **„Frühstück bei mir“** sogenannte Sommergespräche mit Vertretern der „ÖVP“, „SPÖ“, „FPÖ“, „NEOS“, „JETZT“ und der Partei „Die Grünen“ aus. In dieser im Interview-Format gestalteten Sendung unter der Moderation von Claudia Stöckl wurden die Interviewten an Orten mit persönlichem Bezug besucht und dort zwischen 09:00 und 11:00 Uhr befragt. Es handelt sich hierbei um persönliche Gespräche, in deren Rahmen auch private Seiten erkundet werden. Die Sendetermine fanden an nachstehenden Tagen statt:

- 23. Juni 2019 - Sebastian Kurz („ÖVP“)
- 30. Juni 2019 - Pamela Rendi-Wagner („SPÖ“)
- 07. Juli 2019 - Norbert Hofer („FPÖ“)
- 14. Juli 2019 - Beate Meinel-Reisinger („NEOS“)
- 21. Juli 2019 – Maria Stern („JETZT“)
- 28. Juli 2019 - Werner Kogler („Die Grünen“)

Am 03.09.2019 strahlte der Beschwerdegegner sowohl im Hörfunkprogramm Ö1 als auch im Fernsehprogramm ORF III, um 18:30 Uhr, die Sendung **„LIVE: Klartext – Die Konfrontation der Spitzenkandidaten“** aus. Inhalt dieser rund 90-minütigen Sendung war eine Diskussion im konfrontativen Setting. Zu dieser Sendung wurden die Spitzenkandidaten der „ÖVP“, „SPÖ“, „FPÖ“, „NEOS“, „JETZT“ und der Partei „Die Grünen“ eingeladen. Diesen wurde die Möglichkeit gegeben, in dem engen Zeitkorsett einer derart großen Runde eigene politische Inhalte darzustellen und jene der anderen wahlwerbenden Parteien zu kritisieren. Inhaltliche Schwerpunkte waren u.a. das Ibiza-Video, die Parteienfinanzierung, Rechnungshof-Kontrolle, Klimaschutz und Pflege. Moderiert wurde die Sendung von Klaus Webhofer, der die Themenblöcke vorgab und Fragen stellte.

Darüber hinaus strahlte der Beschwerdegegner in seinem Hörfunkprogramm Ö3 die Sendereihe **„Die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der Nationalratswahl live im Ö3-Wecker“** aus. Es handelte sich hierbei um ein sogenanntes „Phone-in“-Format, in dessen Rahmen die Kandidaten abwechselnd jeweils eine Stunde zwischen 08:00 und 09:00 Uhr morgens Fragen von Ö3-Hörern beantworteten. Diese Sendung wurde von Robert Kratky moderiert und fand an nachstehenden Tagen statt:

- 16. September 2019 - Werner Kogler („Die Grünen“)
- 18. September 2019 - Peter Pilz („JETZT“)

- 20. September 2019 - Beate Meinel-Reisinger („NEOS“)
- 23. September 2019 - Norbert Hofer („FPÖ“)
- 24. September 2019 - Pamela Rendi-Wagner („SPÖ“)
- 25. September 2019 - Sebastian Kurz („ÖVP“)

Schließlich strahlte der Beschwerdegegner im Rahmen des Hörfunkprogramms Ö1 die Sendereihe **„Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten“** aus. Die Sendungen fanden am 06., 10., 12., 17., 19. und 20.09.2019, jeweils von 07:30 bis 08:00 Uhr statt, wobei abwechselnd die Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ zu Gast waren. Die Dauer der Sendungen betrug jeweils 30 Minuten und wurde als konfrontatives Format gestaltet, in dem von den Moderatoren Monika Feldner-Zimmerman und Klaus Webhofer die Positionen der Kandidaten hinterfragt wurden:

- 6. September 2019 - Beate Meinel-Reisinger („NEOS“)
- 10. September 2019 - Peter Pilz („JETZT“)
- 12. September 2019 - Werner Kogler („Die Grünen“)
- 17. September 2019 - Pamela Rendi-Wagner („SPÖ“)
- 19. September 2019 - Norbert Hofer („FPÖ“)
- 20. September 2019 - Sebastian Kurz („ÖVP“)

### III. Sonstige Berichterstattung:

Der Beschwerdegegner berichtete über die Positionen der Beschwerdeführerin in seinen regelmäßig stattfindenden **„Zeit-im-Bild“**-Sendungen. Demnach war die Beschwerdeführerin am 02.08.2019, am 09.08.2019, am 14.08.2019 und am 01.09.2019 Gegenstand der Berichterstattung.

Am 17.09.2019 wurde im Rahmen der Fernsehsendung **„Report“** ein Beitrag über die Beschwerdeführerin gesendet.

Der Beschwerdegegner strahlte in Bezug auf die Nationalratswahl 2019 in den regelmäßigen **„Ö1-Informationssendungen (Journale)“** rund zehn Beiträge mit direktem inhaltlichem Bezug zur Beschwerdeführerin aus. Darüber hinaus berichtete der Beschwerdegegner in rund zehn Beiträgen in den Hörfunkprogrammen **Ö3, Ö2 Radio Kärnten und Ö2 Radio Burgenland** über die Beschwerdeführerin.

Auch im Rahmen der **„Online-Berichterstattung“** hat der Beschwerdegegner rund 20 Beiträge mit Bezug zur Beschwerdeführerin geschaltet.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Beschwerdeführerin, insbesondere dass diese bei der Nationalratswahl 2019 am 29.09.2019 erstmals bundesweit als wahlwerbende Partei gemäß der NRWO 1992 angetreten ist, beruht auf dem Beschwerdevorbringen sowie auf der Einsichtnahme der KommAustria in die Website des Bundesministeriums für Inneres unter der URL [https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_2019/start.aspx#kandidierende\\_Parteien](https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/start.aspx#kandidierende_Parteien), auf der die Listen jener wahlwerbenden Parteien veröffentlicht wurden, die bis zum 02.08.2019 in allen Landeswahlkreisen Wahlvorschläge eingebracht haben.

Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin als bundesweit angetretene Partei bei der Nationalratswahl 2019 insgesamt 22.168 Stimmen, somit 0,5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat, beruht ebenfalls auf der Einsichtnahme der KommAustria in das auf der Website des Bundesministeriums für Inneres verlaublich endgültige Wahlergebnis der Bundeswahlbehörde vom 16.10.2019 (siehe dazu: [https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_2019/files/Verlautbarung\\_endgueltiges\\_Ergebnis.pdf](https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/files/Verlautbarung_endgueltiges_Ergebnis.pdf)).

Die Feststellungen, dass die Beschwerdeführerin bei der Nationalratswahl 2017 und bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2019 nicht angetreten ist, beruht zunächst auf den Ausführungen des Beschwerdegegners in dessen Stellungnahme vom 11.12.2019. Dies wurde von der KommAustria durch Einsichtnahme in die auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlichten Listen der für diese Wahlen kandidierenden Parteien verifiziert (siehe dazu: [https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_2017/start.aspx#pk\\_02](https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2017/start.aspx#pk_02) sowie [https://www.bmi.gv.at/412/Europawahlen/Europawahl\\_2019/start.aspx#pk\\_04](https://www.bmi.gv.at/412/Europawahlen/Europawahl_2019/start.aspx#pk_04)) und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin als wahlwerbende Partei bei der Nationalratswahl 2013 insgesamt 3.051 Stimmen (in Wien und in Oberösterreich), somit nur 0,07 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat, beruht grundsätzlich auf den Ausführungen des Beschwerdegegners in dessen Stellungnahme vom 11.12.2019. Das genaue Wahlergebnis der Beschwerdeführerin wurde durch Einsichtnahme in das auf der Website des Bundesministeriums für Inneres verlaublich endgültige Wahlergebnis der Bundeswahlbehörde vom 16.10.2013 (vgl. [https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_2013/files/Verlautbarung\\_BW\\_B\\_endgErg\\_inkl\\_3\\_Ermittlungsverfahren\\_NRW13.pdf](https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2013/files/Verlautbarung_BW_B_endgErg_inkl_3_Ermittlungsverfahren_NRW13.pdf)) festgestellt.

Die Feststellung, dass die Partei „Die Grünen“ bei der Nationalratswahl 2017 nur 3,8 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt und den Einzug in den Nationalrat nicht geschafft hat bzw. seither nicht im Nationalrat vertreten war, beruht ebenfalls auf der Einsichtnahme in die jeweiligen auf der Website des Bundesministeriums für Inneres verlaublich endgültigen Wahlergebnisse der Bundeswahlbehörde vom 31.10.2017 (vgl. dazu: [https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_2017/files/Verlautbarung\\_BW\\_B\\_endgErg\\_inkl\\_3\\_Ermittlungsverfahren\\_NRW17.pdf](https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2017/files/Verlautbarung_BW_B_endgErg_inkl_3_Ermittlungsverfahren_NRW17.pdf)). Die Feststellung, dass die Partei „Die Grünen“ seit 1986 bis zur Nationalratswahl 2017 im Nationalrat vertreten war, beruht ebenfalls auf der Einsichtnahme in die auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlichten Wahlergebnisse.

Auch die Feststellung, wonach die Partei „Die Grünen“ bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2019 insgesamt 532.193 Stimmen, sohin 14,08 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen konnte, beruht auf den amtlichen Verlaublichungen des Bundesministeriums für Inneres (vgl. [https://www.bmi.gv.at/412/Europawahlen/Europawahl\\_2019/](https://www.bmi.gv.at/412/Europawahlen/Europawahl_2019/)).

Die Feststellung, dass bei der Nationalratswahl 2019 insgesamt acht wahlwerbende Parteien bundesweit zur Wahl angetreten sind, beruht auf der amtlichen Kundmachung der Bundeswahlvorschläge vom 14.08.2019 des Bundesministeriums für Inneres (vgl. [https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_2019/start.aspx#bundeswahlvorschlaege](https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/start.aspx#bundeswahlvorschlaege)).

Die Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin in der vom Beschwerdegegner in Auftrag gegebenen Relevanzstudie nicht eigens ausgewiesen, sondern in der Kategorie „Andere“ gemeinsam mit den Parteien „GILT – Liste Düringer“, „KPÖ“ und „Andere Parteien“ erfasst wurde, beruht auf der vom Beschwerdegegner übermittelten Relevanzstudie. Ebenso beruht die Feststellung, dass diesen Parteien mit 1 % der Stimmen nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit prognostiziert wurde, in den Nationalrat einzuziehen, auf dieser Relevanzstudie.

Die Feststellungen zur Berichterstattung des Beschwerdegegners, sowohl im Rahmen der „Sonderberichterstattung“ zur Nationalratswahl 2019, als auch der Berichterstattung in regelmäßigen Informationssendungen des Fernsehens und des Hörfunks sowie im Online-Angebot ergeben sich aus der Beschwerde, der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 11.12.2019 sowie den ergänzenden Ausführungen des Beschwerdegegners vom 11.02.2020.

Soweit sich zwischen den von der Beschwerdeführerin angeführten Sendeterminen und jenen des Beschwerdegegners Widersprüche ergeben haben, beruhen die endgültigen Feststellungen auf der klarstellenden Äußerung der Beschwerdeführerin vom 21.02.2020. Dieser zufolge hat der Beschwerdegegner hinsichtlich der Sendung „*Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen*“ die korrekten Sendetermine mit 03.09., 10.09., 17.09. und 24.09.2019 angeführt. Der Beschwerdeführerin sei diesbezüglich ein Fehler unterlaufen. Es waren daher die in der Beschwerde zusätzlich genannten Sendetermine 16.09., 18.09., 23.09. und 25.09.2019 nicht weiter zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Sendetermine zur Sendereihe „*Wahl 19 – Die Duelle*“ waren die Ausführungen der Beschwerdeführerin korrekt. Demnach wurde diese Sendung am 04.09., 11.09. und 18.09.2019 ausgestrahlt. Durch Einsichtnahme in die von der Beschwerdeführerin genannte URL [https://tv.orf.at/highlights/programmschwerpunkt/nationalratswahl2019\\_100.html](https://tv.orf.at/highlights/programmschwerpunkt/nationalratswahl2019_100.html) konnte dies verifiziert werden. Hinsichtlich der Sendereihe „*Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der Nationalratswahl live im Ö3-Wecker*“ führte die Beschwerdeführerin wiederum aus, dass die vom Beschwerdegegner genannten Sendetermine korrekt seien und ihr aufgrund einer in der von ihr genutzten Quelle nicht angepassten Terminverschiebung insoweit ein Fehler unterlaufen sei. Somit konnte zur Feststellung der diesbezüglichen Sendetermine auf die Ausführungen des Beschwerdegegners vom 11.02.2020 zurückgegriffen werden. Alle übrigen Sendetermine für die in der Beschwerde gezeigten Sendungen waren unstrittig.

Die Feststellungen zu den Kriterien, die der Beschwerdegegner herangezogen hat, um eine Auswahl der zu konkreten Sendungen und Sendereien einzuladenden sowie zu berücksichtigenden wahlwerbenden Parteien zu treffen, beruhen auf dem Vorbringen des Beschwerdegegners vom 11.12.2019. Demnach hat sich dieser vor allem bei der Planung von Diskussionssendungen und Fernsehkonfrontationen sowie sonstigen Sondersendungen an der Repräsentanz im Nationalrat, einer bei SORA in Auftrag gegebenen Relevanzstudie sowie am Wahlergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament orientiert.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

## 4.2. Beschwerde Voraussetzungen

### 4.2.1. Beschwerdelegitimation

Die Beschwerde wurde von der iSd § 42 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 NRWO wahlwerbenden Partei „Wandel“ eingebracht, die bei der Nationalratswahl 2019 als wahlwerbende Partei bundesweit angetreten ist.

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### *„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. [...]*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

*[...]*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*[...]“*

Die Beschwerde richtet sich gegen die Einladungs politik des Beschwerdegegners im Hinblick auf die im Vorfeld der am 29.09.2019 stattgefundenen Nationalratswahl 2019 in dessen Hörfunk- und Fernsehprogrammen ausgestrahlten Wahlinformationssendungen, insbesondere dagegen, dass die Beschwerdeführerin bzw. deren Spitzenkandidat zu wesentlichen Diskussionssendungen nicht eingeladen wurde. Die Beschwerdeführerin behauptet, dass ihr infolge mangelnder Berücksichtigung bei den in der Beschwerde genannten Sendungen des Beschwerdegegners entscheidende Präsenz in der Öffentlichkeit vorenthalten worden sei, wodurch sie einen geringeren Wahlerfolg bei der Nationalratswahl 2019 errungen habe. Als Folge der Nichtberücksichtigung bei zahlreichen Wahlinformationssendungen sei auch ein Anspruch auf Parteienförderung verunmöglicht worden. Die Beschwerdeführerin macht damit eine unmittelbare Schädigung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G geltend, wobei sowohl ein immaterieller, als auch ein materieller Schaden behauptet wird.

Nach der ständigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörden kann eine wahlwerbende Partei unmittelbar iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G geschädigt sein, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, bestätigt: BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013; vgl. bereits: RFK 02.05.1983, RfR 1983, 45; BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006; BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007, BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010).



Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur kann somit die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung dahingehend, dass die unterlassene Berücksichtigung der Beschwerdeführerin in der Berichterstattung deren Wahlaussichten verringert habe und folglich eine für den Einzug in den Nationalrat und einen Anspruch auf Parteienförderung zu geringe Anzahl an Stimmen erreicht wurde, nicht ausgeschlossen werden.

#### **4.2.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Die vorliegende Beschwerde langte am 23.10.2019 bei der KommAustria ein und wendet sich gegen die Einladungspolitik des Beschwerdegegners hinsichtlich einer Vielzahl von Wahlinformationssendungen in verschiedenen Hörfunk- und Fernsehprogrammen des Beschwerdegegners im Vorfeld der Nationalratswahl 2019, insbesondere auch gegen die finale Diskussionssendung am 26.09.2019. Die jeweils in Beschwerde gezogenen Sendungen wurden in einem Zeitraum zwischen dem 27.08.2019 („*Wahl-19-Auftakt in ORFeins/Doku ‚Auf Wahlfang. So kämpfte die Politik um unsere Stimmen‘*“) und dem 26.09.2019 („*Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten*“) ausgestrahlt.

Gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-Gesetzes einzubringen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerde, soweit sie sich gegen Sendungen richtet, deren Ausstrahlungszeitpunkt länger als sechs Wochen vor dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde zurückliegt, gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G als verspätet zurückzuweisen war. Dies betrifft nachstehend genannte Sendungen (vgl. Spruchpunkt 1.):

- a. „*Wahl-19-Auftakt in ORFeins/ Doku ‚Auf Wahlfang. So kämpft die Politik um unsere Stimmen‘*“, ausgestrahlt am 27.08.2019 im Fernsehprogramm ORFeins um 21:10 Uhr;
- b. „*Der große Wahl-Report*“, ausgestrahlt am 03.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 21:05 Uhr;
- c. „*LIVE: Klartext – Die Konfrontation der Spitzenkandidaten*“, ausgestrahlt am 03.09.2019 im Hörfunkprogramm Ö1 sowie im Fernsehprogramm ORF III um 18:30 Uhr;
- d. „*Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen.*“, ausgestrahlt am 03.09.2019 und am 10.09.2019 im Fernsehprogramm ORFeins, jeweils um 20:15 Uhr;
- e. „*Wahl 19 – Die Duelle*“, ausgestrahlt am 04.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 21:05 Uhr, sowie
- f. „*Wahl 19 – Politik live/ Runde der Generalsekretäre und Wahlkampfmanager*“, ausgestrahlt am 05.09.2019 im Fernsehprogramm ORF III um 20:15 Uhr.

Soweit sich die Beschwerde gegen die nachstehend genannten Sendungen richtet, wurde diese gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G rechtzeitig eingebracht (vgl. Spruchpunkt. 2):

- a. „*Wahl 19 – Die Duelle*“, ausgestrahlt am 11.09.2019 und am 18.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 20:15 Uhr,
- b. „*Wahl 19 – Politik live/ Runde der JungpolitikerInnen*“, ausgestrahlt am 12.09.2019 im Fernsehprogramm ORF III um 20:15 Uhr,
- c. „*Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen.*“, ausgestrahlt am 17.09.2019 und am 24.09.2019 im Fernsehprogramm ORFeins, jeweils um 20:15 Uhr, sowie
- d. „*Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten*“, ausgestrahlt am 26.09.2019 im Fernsehprogramm ORF2 um 20:15 Uhr.

Soweit sich die Beschwerde gegen Sendereihen richtet, die aus „Einzelinterviews“ mit den jeweiligen Spitzenkandidaten bestanden haben, ist fraglich, ob diese gesamthaft (als Einheit) zu betrachten sind. Zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit könnte diesfalls vom letzten Tag des von der sechswöchigen Beschwerdefrist erfassten Zeitraums ausgegangen werden oder gegebenenfalls auch vom letztmöglichen hypothetischen Interviewtermin vor der Nationalratswahl. Für eine gesamthafte Betrachtung der Sendereihe spricht, dass nicht die unterbliebene Einladung zu einer konkreten Sendung, sondern die Tatsache beanstandet wurde, dass der Beschwerdeführerin kein eigener Interview- bzw. Sendetermin im Rahmen der Sendereihe eingeräumt worden ist.

In Anlehnung an die Judikatur zu Beschwerden, die einen längeren Zeitraum inkriminieren, kann insoweit vom letzten Tag des von der sechswöchigen Beschwerdefrist erfassten Zeitraums ausgegangen werden (vgl. dazu auch KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009 mwN). Hinsichtlich der nachstehend genannten Sendereihen kann daher die Beschwerde ebenfalls als rechtzeitig eingebracht betrachtet werden (vgl. Spruchpunkt 3.):

- a. „Die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der Nationalratswahl live im Ö3-Wecker“, ausgestrahlt am 16., 18., 20., 23., 24. und 25.09.2019 im Hörfunkprogramm Ö3 jeweils um 08:00 Uhr sowie
- b. „Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten“, ausgestrahlt am 06., 10., 12., 17., 19. und 20.09.2019 im Hörfunkprogramm Ö1 jeweils um 07:30 Uhr.

### **4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes**

Die Beschwerdeführerin erhebt zusammengefasst den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe aufgrund seiner Einladungspolitik zu spezifischen Wahlinformationssendungen vor der Nationalratswahl 2019 das Objektivitätsgebot verletzt, weil sie bzw. ihr Spitzenkandidat zu Unrecht nicht berücksichtigt oder eingeladen worden sei. Hierdurch sei die Beschwerdeführerin gegenüber anderen bundesweit zur Nationalratswahl 2019 angetretenen Parteien benachteiligt worden. Der Beschwerdegegner habe daher gegen die in § 10 Abs. 4, 5 und 6 ORF-G festgeschriebenen Verpflichtungen verstoßen, wonach Informationen dergestalt anzubieten seien, dass diese zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen, umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv sind und die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen berücksichtigen.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit die Frage, ob der Beschwerdegegner durch die Nichtberücksichtigung der Beschwerdeführerin in den beschwerdebezogenen Sendungen und Sendereihen – diese umfassen sowohl Diskussionsrunden mit mehreren Parteienvertretern, Zweierkonfrontationen, Einzelinterviews, als auch Reportagen – gegen Bestimmungen des ORF-G, insbesondere gegen § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G verstoßen hat.

Vorweg ist festzuhalten, dass nach der umfangreichen Rechtsprechung der Regulierungsbehörden und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zum Thema „Einladung und Präsenz politischer Parteien“ in den Programmen des Beschwerdegegners grundsätzlich kein Anspruch auf Berücksichtigung in einer bestimmten Sendung besteht. Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026 mwN; VfSlg 18.744/2009; VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; vgl.

BKS 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006; vgl. bereits RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet den Beschwerdegegner dazu, über alle wichtigen politischen Fragen zu berichten, dabei eine objektive Auswahl von Nachrichten und Reportagen zu treffen, für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare wiederzugeben und zu vermitteln sowie die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen. Hieraus ist jedoch keineswegs abzuleiten, dass es Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Dem Beschwerdegegner obliegt vielmehr die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, er hat zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (vgl. BKS 12.10.2011, 611.940/0001-BKS/2011; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11 u.a.; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Mit anderen Worten hat der Beschwerdegegner, um der Erfüllung des Auftrages zur umfassenden Information gerecht zu werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen „in einem Programm (in seiner Gesamtheit)“ zum Ausdruck kommt, hierbei wird ihm jedoch ein weiter Spielraum zugestanden, etwa nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden zusammenzusetzen sind (vgl. VfSlg 13.338/1993; VwGH 17.03.2011, 2001/03/0022; VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mit Hinweis auf BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007; BKS 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008). Nach ständiger Rechtsprechung realisiert sich bei Diskussionsveranstaltungen, Studiogesprächen oder TV-Konfrontationen, wie im vorliegenden Fall, das Objektivitätsgebot vor allem über eine journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussion (vgl. BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Wie die KommAustria in ihrer Entscheidung vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009 (bestätigt durch BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013 und VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026), unter Hinweis auf die Rundfunkkommission (RFK 29.11.1994, RfR 1995, 32) ausführlich dargelegt hat, ist der *„Beschwerdegegner daher grundsätzlich nicht gehalten, seinem Auftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen dadurch gerecht zu werden, dass er in der Art eines ‚Informationsproporz‘ für eine gleichwertige Präsenz aller in Frage stehenden politischen Gruppierungen in jeder Sendung bzw. Sendereihe zu sorgen hätte, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahlberichterstattung ausstrahlt.“* (vgl. auch: BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Zunächst ist daher der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdegegner hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Sendungen und Sendereien zur Vorwahlberichterstattung 2019 eine sachlich begründete und damit objektive Auswahl der in den Sendungen berücksichtigten wahlwerbenden Parteien bzw. in diese eingeladenen Vertreter der wahlwerbenden Parteien getroffen hat.

Den Stellungnahmen des Beschwerdegegners ist zu entnehmen, dass sich dieser bei der Auswahl der in den beschwerdegegenständlichen Wahlinformationssendungen zu berücksichtigenden wahlwerbenden Parteien vor allem von zwei Kriterien hat leiten lassen. Einerseits hat er die

Begrenzung des Teilnehmerkreises für Diskussionen, Zweierkonfrontationen und Einzelinterviews danach vorgenommen, ob eine bundesweit antretende Partei bereits im Nationalrat vertreten ist. Schließlich legte er seiner Auswahl auch die Ergebnisse einer von ihm im Frühsommer 2019 beim Institut SORA in Auftrag gegebenen Relevanzstudie zugrunde und orientierte sich daran, ob eine wahlwerbende Partei – sollte diese nicht im Nationalrat vertreten sein – reale Aussichten hatte, in den Nationalrat einzuziehen, was letztlich für eine Berücksichtigung der Partei „Die Grünen“ bei der Vorwahlberichterstattung relevant war. Die Studie basierte auf einer im Zeitraum 31.05.2019 bis 10.06.2019 durchgeführten Meinungsumfrage. Darüber hinaus hat der Beschwerdegegner u.a. auch die Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament Ende Mai 2019 in seine Überlegungen mit einbezogen.

Grundsätzlich kann hierzu zunächst einmal festgehalten werden, dass eine Begrenzung der einzuladenden bzw. zu berücksichtigenden wahlwerbenden Parteien anhand des Kriteriums, ob diese im Nationalrat vertreten sind, nicht zu beanstanden ist. Im Lichte der umfassenden Judikatur zu dieser Frage, geht die KommAustria jedenfalls davon aus, dass ein Abstellen darauf, ob die jeweilige wahlwerbende Partei bereits im Nationalrat vertreten ist, sachlich begründet und damit objektiv ist, lässt sich daraus doch schließen, dass eine solche wahlwerbende Gruppierung von nennenswerten politischen Kräften unterstützt wird und somit die mit einer Teilnahme oder Berücksichtigung in einer Sendung verbundene Information auch von gesellschaftlicher Relevanz ist (vgl. dazu KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009 mwH, etwa: RFK 27.05.1980, RfR 1980, 34; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010).

Auch kann es nicht von vorneherein als unsachlich angesehen werden, wenn sich der Beschwerdegegner zusätzlich an einer auf Meinungsumfragen basierenden Relevanzstudie orientiert und hierbei auch dem Umstand Beachtung schenkt, ob im zu wählenden Vertretungskörper (hier: im Nationalrat) nicht vertretenen, wahlwerbenden Parteien eine hohe Wahrscheinlichkeit prognostiziert wird, in diesen einzuziehen. In der vorliegenden Konstellation wurde der Partei „Die Grünen“, die seit der Nationalratswahl 2017 nach über 30 Jahren nicht mehr im Nationalrat vertreten war, ein Stimmengewinn von rund 12 % prognostiziert. Damit konnte selbst unter Berücksichtigung einer Schwankungsbreite von +/- 1,9 Prozentpunkten von einer äußerst hohen Wahrscheinlichkeit des Wiedereinzugs in den Nationalrat ausgegangen werden, liegt doch die hierfür festgelegte Hürde bei 4 % der gültigen Stimmen. Wie sich aus der Relevanzstudie von SORA weiters ergibt, wurde die Beschwerdeführerin in der zugrundeliegenden Meinungsumfrage in der Kategorie „Andere“ mit den Parteien „GILT – Liste Düringer“, „KPÖ“ und „Andere Parteien“ erfasst. Gemeinsam wurde diesen Parteien höchstens 2 % Stimmanteil prognostiziert.

In diesem Zusammenhang bemängelte die Beschwerdeführerin, dass ein Abstellen auf potentielle Erfolgchancen bei der Nationalratswahl nicht als objektives und unabhängiges Kriterium herangezogen werden könne, da ein solches jedenfalls auf bloßen Umfragen und subjektiven Einschätzungen beruhe. Darüber hinaus gehe ein solches Argument jedenfalls ins Leere, da mit der Partei „JETZT“ eine wahlwerbende Partei eingeladen worden sei, die laut Umfragen keine Chancen auf einen neuerlichen Einzug in den Nationalrat gehabt hätte. Hingegen sei die Partei „JETZT“ 2017, als diese offensichtlich eine hohe Einzugs Wahrscheinlichkeit gehabt habe, nicht eingeladen worden. Als einziges objektives Kriterium zur Teilnahme von wahlwerbenden Parteien in Diskussionssendungen könne lediglich der bundesweite Antritt dieser wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl herangezogen werden. Sobald andere Kriterien als das bundesweite Antreten

herangezogen würden, seien diese jedenfalls subjektiv, und schade eine solche Diskriminierung der unabhängigen Berichterstattung und der öffentlichen Meinungsbildung.

Der Beschwerdeführerin ist zwar zuzugestehen, dass sich aus Meinungsumfragen und darauf aufbauenden Prognosen allein noch kein zwingendes Kriterium für oder gegen eine Berücksichtigung von wahlwerbenden Parteien in Sendungen des Beschwerdegegners ableiten lässt (vgl. dazu KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009 unter Verweis auf RFK 22.03.2000, RfR 2002, 57, zu einer Konstellation, in welcher eine Umfrage ein mögliches, wenn auch äußerst knappes Erreichen der 4 %-Hürde für eine bis dahin noch nicht im Nationalrat vertretene Partei prognostizierte), im hier vorliegenden Fall waren jedoch noch weitere Faktoren für eine Berücksichtigung der zuletzt nicht im Nationalrat vertretenen Partei „Die Grünen“ ausschlaggebend. So hat der Beschwerdegegner nachvollziehbar dargelegt, dass die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament Ende Mai 2019 (und somit zu Beginn seiner Planungen der Berichterstattung) ebenfalls sehr klar darauf hingedeutet hätten, dass „Die Grünen“ bei der Nationalratswahl 2019 gute Chancen auf einen Wiedereinzug in den Nationalrat hatten. Wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt, haben „Die Grünen“ bei den europäischen Parlamentswahlen immerhin 14,08 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Dieses Ergebnis kann nicht zuletzt auch deshalb als tauglicher Referenzwert herangezogen werden, als es sich hierbei auch um ein bundesweites Wahlergebnis, noch dazu in zeitlicher Nähe zur Nationalratswahl 2019 gehandelt hat. Ferner führte der Beschwerdegegner ins Treffen, dass „Die Grünen“ bis 2017 über 30 Jahre lang im Nationalrat und zuletzt auch in sämtlichen Landtagen vertreten waren. Im Zusammenspiel mit diesen Faktoren steht aber eine Abgrenzung des Kreises an Einzuladenden auch anhand der Ergebnisse von Meinungsumfragen bzw. von nach statistischen Methoden errechneten Prognosen dem Grunde nach in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung, zumal hieraus zulässiger Weise darauf geschlossen werden durfte, dass es zu diesem Zeitpunkt eine nennenswerte gesellschaftliche Resonanz auf die von der Partei „Die Grünen“ vertretenen politischen Meinungen gab. Es kann dem Beschwerdegegner insoweit auch nicht unterstellt werden, als einziges Auswahlkriterium nur eine Meinungsumfrage herangezogen zu haben, was für sich genommen auch durchaus als problematisch angesehen werden könnte (vgl. dazu bereits RFK 13.01.1987, RfR 1987, 5). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann die KommAustria daher nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner unter Anwendung unsachlicher und subjektiver Gesichtspunkte gehandelt hat, weil er – wie im vorliegenden Fall – auch eine wahlwerbende Partei in seine Sendungen einbezogen hat, die zwar zum damaligen Zeitpunkt nicht im Nationalrat vertreten war, diesem jedoch über mehrere Jahrzehnte angehörte und überdies in zeitlicher Nähe zur Nationalratswahl einen bundesweiten Wahlerfolg verbuchen konnte, der – belegt durch eine Meinungsumfrage – einen Wiedereinzug in den Nationalrat äußerst wahrscheinlich machte.

Nach dem bisher Gesagten vermag auch der von der Beschwerdeführerin angestellte Vergleich mit der politischen Partei „JETZT“ nicht zu überzeugen. Diese wahlwerbende Partei war seit der Nationalratswahl 2017 im Nationalrat vertreten, weshalb ihre Berücksichtigung in den beschwerdegegenständlichen Sendungen sachlich begründet ist (vgl. VwGH 26.7.2007, 2006/04/0175; VfSlg 18.744/2009), auch wenn die Prognosen für einen Verbleib im Nationalrat ungünstig waren. Ferner kann aus dem Umstand, dass die Partei „JETZT“ trotz guter Wahlaussichten nicht zu Diskussionssendungen zur Vorwahlberichterstattung 2017 des Beschwerdegegners eingeladen worden wäre, nicht abgeleitet werden, dass die nunmehr zu beurteilende Auswahl des Beschwerdegegners dem Objektivitätsgebot entgegengestanden habe. Mit ihrem Vorbringen vermochte die Beschwerdeführerin nämlich keinen Widerspruch zwischen

der Auswahl der Diskutierenden im Jahr 2017 und der hier gegenständlichen Auswahl durch den Beschwerdegegner aufzuzeigen. Weder konnte die Beschwerdeführerin konkrete Umstände benennen, die einer Überprüfung zugänglich wären, noch steht die Gestaltung der Berichterstattung zur Nationalratswahl 2017 vorliegend zur Diskussion.

Sofern die Beschwerdeführerin weiters meint, dass als einziges objektives Kriterium zur Teilnahme von wahlwerbenden Parteien in Diskussionssendungen lediglich deren bundesweiter Antritt zur Nationalratswahl herangezogen werden könne, ist neuerlich auf den dem Beschwerdegegner zustehenden Spielraum (vgl. VfSlg 18.744/2009) hinzuweisen, der diesem die Möglichkeit gibt, je nach gewähltem Sendungsformat und nach journalistischen Gesichtspunkten eine zahlenmäßige Begrenzung der Einzuladenden vorzunehmen. Der Beschwerdegegner hat hierzu ausgeführt, dass er in Diskussionssendungen, wie etwa die Sendung „Im Zentrum“ üblicherweise vier bis fünf Gäste einlade, in Ausnahmefällen sechs, da anderenfalls eine sinnvolle Diskussion unmöglich sei.

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Beschwerdegegner Repräsentanten von lediglich sechs wahlwerbenden Parteien zu einer Diskussionsrunde einlädt, um so dem interessierten Publikum noch eine journalistisch sinnvoll aufbereitete Information vermitteln zu können. Ebenso bedingt die Ausstrahlung von „TV-Duellen“ mit den Spitzenkandidaten zum Zwecke der Wählerinformation bei einem Antreten „Jeder gegen Jeden“ in Zweier-Konfrontationen, dass bei sechs Parteien entweder 15 Sendungen, zumindest aber eine oder mehrere längere Sendungen ausgestrahlt werden. Die Dauer der Sendung „*Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten*“ vom 26.09.2019 betrug daher auch eine Stunde und 45 Minuten. Je mehr Parteien diesfalls zu berücksichtigen wären, desto höher wäre die Anzahl der auszustrahlenden TV-Duelle und damit auch die Anzahl oder Dauer der Sendungen. Ähnliches gilt für Sendereihen, die Studiogespräche in Gestalt von Einzelinterviews mit Spitzenkandidaten beinhalten. Ein Ausufern der Anzahl von Sendungen aus journalistischen Gründen zu vermeiden, ist im Lichte der bisherigen Ausführungen als zulässig zu erachten. Die KommAustria hat zu einer vergleichbaren Konstellation bereits ausgeführt, dass es *„zweifelsfrei im ausschließlichen Ermessen des Beschwerdegegners steht (vgl. VfSlg 13.338/1993), nach journalistischen Kriterien abzuwägen, ob ein derartiges ‚Auswachsen‘ der Sendungszahl noch tragfähig erscheint und – wenn dies verneint wird – Kriterien zur Anwendung zu bringen, die ihm eine medien- und zuseheradäquate Ausgestaltung der Sendereihe ermöglicht. [...] Es ist jedenfalls nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Beschwerdegegner bei dieser – in den Kernbereich der journalistischen Tätigkeit hineinreichenden – Beurteilung und Kriterienfindung in enge Vorgaben zu zwingen. Nicht umsonst hat auch die Rechtsprechung stets betont, dass eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen ist, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum wird dabei umso größer anzunehmen sein, je mehr wahlwerbende Parteien sich um die Gunst der Wähler bemühen bzw. je mehr Parteien letztlich auch im Nationalrat vertreten sind.“* (siehe KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, bestätigt durch BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013, und den bereits zitierten Beschluss des VfGH vom 30.06.2015, Ro 2014/03/00269; ebenso: KommAustria 21.12.2016, KOA 12.032/16-010).

Zur Nationalratswahl 2019 sind acht wahlwerbende Parteien bundesweit angetreten, sodass eine sendungsformatbezogene Begrenzung der Einzuladenden schon aus faktischen Überlegungen nicht unsachlich scheint und daher in Einklang mit der ständigen Spruchpraxis steht.

Wie bereits eingangs dargestellt, mag zwar der Beschwerdegegner nicht gehalten sein, über alle politischen Fragen in gleicher Weise und in gleichem Umfang zu informieren, dies entbindet ihn

jedoch nicht, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026; VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007). Insoweit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner angesichts der aus dem bundesweiten Antreten folgenden politischen Relevanz der Beschwerdeführerin (vgl. KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009) dem Gebot zur umfassenden, unparteilichen und objektiven Informationsvermittlung entsprechend für eine angemessene Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin vertretenen Inhalte in seinem Gesamtprogramm zu sorgen hat (vgl. § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G).

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdegegner unbestrittenermaßen alle bundesweit antretenden Parteien, sowohl in seinen allgemeinen und regelmäßigen Nachrichtensendungen (wie den verschiedenen ZiB-Sendungen, den Ö1-Journalsendungen) bzw. Sendungen zur politischen Information (insb. Report, Pressestunde) in einem nicht als unausgewogen anzusehendem Verhältnis berücksichtigt hat. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführerin und den weiteren bundesweit antretenden Kleinparteien entsprechender Raum im Online-Angebot des Beschwerdegegners gegeben.

Die Beschwerde richtet sich nun aber gegen die Einladungspolitik vor allem hinsichtlich reichweitenstarker Sendungen des Hörfunks und Fernsehens, allen voran der zum Abschluss der Vorwahlberichterstattung am 26.09.2019 ausgestrahlten TV-Sendung „*Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten*“, weil Wahlkonfrontationen eine besondere Präsentationsfläche böten und somit wesentlichen Einfluss über Einzug oder Nichteinzug von kleinen Parteien hätten. Damit zielt die Beschwerde allerdings geradewegs auf die in der Judikatur als unzulässig eingestufte Einschränkung des journalistischen Gestaltungsspielraums des Beschwerdegegners ab, wonach eben kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bzw. Sendereihe besteht (vgl. KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009; VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006).

Vor dem Hintergrund der adäquaten Berücksichtigung der Beschwerdeführerin in relevanten und durchaus auch reichweitenstarken Sendungen der politischen Information im Fernsehen und im Hörfunk (darunter die verschiedenen ZiB-Sendungen, der Report oder die Ö1-Journale), wie auch im Online-Angebot, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die vom Beschwerdegegner zur Festlegung der in den beschwerdegegenständlichen Sendungen und Sendereien zu berücksichtigenden wahlwerbenden Parteien herangezogenen Kriterien innerhalb des diesem gesetzlich zukommenden Gestaltungsspielraums lagen.

Sowohl die Vertretung im Nationalrat, als auch eine durch Wahlergebnisse und Umfragen belegte hohe Wahrscheinlichkeit, in diesen wieder einzuziehen, können jedenfalls als sachlich gerechtfertigte Kriterien für eine Auswahl bzw. Begrenzung der zu bestimmten Sendungen einzuladenden wahlwerbenden Gruppierungen angesehen werden und finden Deckung in der umfangreichen Spruchpraxis der Regulierungsbehörden und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Selbige Überlegungen gelten aus Sicht der KommAustria auch hinsichtlich der Frage, die unterlassene Berücksichtigung oder Einladung gegenüber den Zusehern nicht erwähnt oder begründet zu haben.

#### **4.4. Zur von der Beschwerdeführerin beantragten mündlichen Verhandlung**

Hierzu ist festzuhalten, dass eine Partei nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) grundsätzlich keinen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat. Sofern die Verwaltungsvorschriften eine mündliche Verhandlung nicht anordnen, steht es grundsätzlich im Ermessen der Behörde, auf Grund eines Antrags einer Partei oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung abzuhalten (siehe VwGH 28.04.2008, 2005/12/0268 zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Behörde muss sich dabei von den Kriterien der Verfahrensökonomie leiten lassen. Somit ist ein darauf abzielender Parteienantrag kein ausreichender Grund für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (siehe *Hengstschläger/Leeb*, Rn 25f mwH, § 39 Abs. 2 AVG, rdb.at; siehe BKS 25.04.2012, 611.009/0002-BKS/2012; BKS 11.11.2013, GZ 611.808/0010-BKS/2013).

Im vorliegenden Fall erachtet die KommAustria die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für nicht erforderlich. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass beide Parteien (mehrere) ausführliche schriftliche Stellungnahmen in der Sache vorgelegt haben und insoweit von einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war (vgl. VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131).

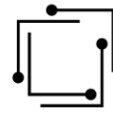
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.056/20-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.





Wien, am 02. Juli 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)